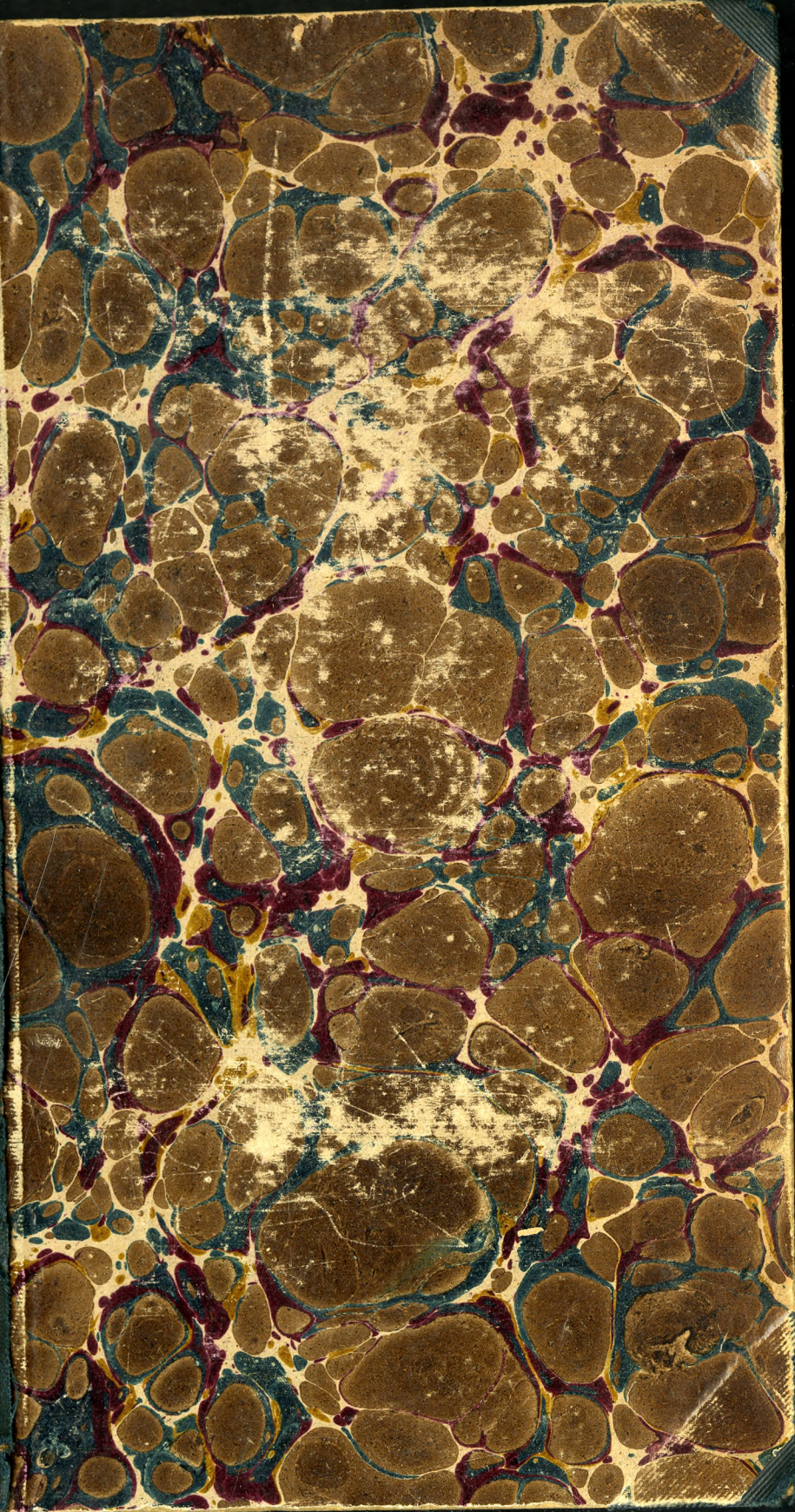


Politikai  
röpiratok.

192.



192  
1771

Zur Reform  
des  
Bau-, Feuerpolizei- & Versicherungswesens  
in Ungarn.

Von

D<sup>r</sup> Gustav Lindner

o. ö. Professor der Politik und des Staatsrechtes an der kgl. ung. Rechtsakademie  
zu Hermannstadt.

5.

Budapest.

Ferdinand Pfeifer's Buchhandlung.

1877.

L. 1772 001/1877

DE BALLAGI GÉZA.

MÁSODLAT  
A M. N. MUZEUMI  
SZÉCH. ORSZ.  
KÖNYVTÁRBÓL

A M. N. MUZEUMI  
KÖNYV-  
TÁRA

WIE wenig auch im Allgemeinen Jahre oder selbst Decennien im Leben eines Volkes bedeuten mögen, das seit seiner Staatwerdung ein an wechsellvollen Schicksalen reiches Jahrtausend durchlebt hat, so viel steht doch unbestritten fest, dass die letzten drei Decennien nicht nur viele Reste abgelebter staatlicher Institutionen weggeräumt, sondern noch weit mehr Neues geschaffen haben, was für die Richtung und Ziele der Entwicklung unseres politischen, nationalen und wirthschaftlichen Lebens von grosser Tragweite ist.

Der jähe, fast unvermittelte Uebergang vom ständischen System zum Parlamentarismus, der Alldruck des Absolutismus, ein unerquickliches Provisorium und die Wiederherstellung der Verfassung bezeichnen ebenso viele rasch aufeinander folgende Organisationsversuche betreffs unseres Staatslebens.

Der ideale Schwung der Begeisterung, mit dem wir vor einem Jahrzehent die Wiederherstellung unserer zu allen Zeiten hoch gehaltenen Verfassung feierten, ist einer nüchternen Betrachtung unserer Volks- und Staatszustände gewichen und mit jedem Tage wird die Ueberzeugung fester und allgemeiner, dass gesicherte Verfassungszustände für sich allein nicht hinreichend sind für die Lösung der so vielfachen und verwickelten Probleme des modernen Culturstaates, dass dieselben vielmehr nur eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Möglichkeit einer ziemlich befriedigenden Durchführung der Staatszwecke bilden.

Die Schule des Lebens hat uns von dem gefährlichen Irrthum geheilt, die politische Selbständigkeit des Landes für Alles und seine wirthschaftliche Abhängigkeit für Nichts zu achten.

Wir pochen nun nicht mehr auf die so oft gepriesenen «unererschöpflichen Hilfsquellen des Landes»; denn wir haben es nur zu gut erfahren, dass diese nur langsam und nur durch angestrengte und verständige Arbeit erschlossen werden können und dass es selbst der grössten Sparsamkeit und unermüdlichen Anstrengung erst nach Jahren

wird gelingen können, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben in unserem Staatshaushalte herzustellen.

Die materielle Cultur unseres Landes ist allem Anscheine nach heute noch nicht entwickelt genug, um alle die colossalen Anforderungen, welche der Staat mit seinem neuen Regierungs- und Verwaltungssystem an sie erhebt, zu befriedigen und der Uebergang vom Agriculturn zum Industriestaat vollzieht sich namentlich in einem capitalarmen, in vielen Theilen dünnbevölkerten Lande, dessen Urproduction durch die Fesseln eines veralteten Wirthschaftssystems noch vielfach beengt, dessen Industrie bescheiden und dessen Verkehrssystem nicht gerade bedeutend und vielleicht nicht immer in der wahren Richtung entwickelt worden ist, leider nicht so schnell, als wir dies im Interesse unseres Landes zu wünschen Ursache haben.

Und wem fällt nicht bei der Betrachtung des Systems unserer inneren *Verwaltung* gleich auf den ersten Blick recht deutlich auf, dass wir allzulange und allzusehr mit der Erhaltung und Sicherung unserer *Verfassung* beschäftigt waren.

Wie hoch auch die 1848er Gesetze in unserer Achtung stehen mögen, weil sie mit aller Entschiedenheit und — fügen wir hinzu — nicht ohne Glück in die Bahnen des modernen constitutionellen Staatslebens eingelenkt haben, wir können uns deshalb der Ueberzeugung doch nicht verschliessen, dass sie den scharf markirten Stempel einer gewaltig erregten Zeit an ihrer Stirne tragen, die weder Lust noch Musse dazu fand, von den Höhen des Verfassungslebens in die Niederungen der Verwaltung herabzusteigen, um deren verwickelte und ermüdende Aufgaben zu lösen, welche ohnehin nicht für den Augenblick, sondern vielleicht erst nach Jahren Früchte zu tragen versprochen.

So weit verbreitet und tief wurzelnd die Ueberzeugung geworden ist, dass das vor 1848 bestandene Dicasterialsystem den complicirten Aufgaben der modernen Verwaltung nicht mehr gewachsen war, so wenig scheint uns selbst heute vollständige Klarheit darüber zu herrschen, nach welcher Richtung hin unsere Verwaltungs-Institutionen vollständig ausgebaut werden sollen.

Die ganze Entwicklungsgeschichte unseres Staats- und Volkslebens deutet allerdings darauf hin, dass es nicht unsere Aufgabe sein könne, dem Phantom einer alle Selbstverwaltung im Staate absorbirenden Centralisation, diesem Ideal der *mechanischen* Staatsauffassung, nachzujagen und unser Heil in der Alleinherrschaft eines bureaukratischen Berufs-Beamtenthums, sondern vielmehr in der weiteren Entwicklung und Vertiefung des Selfgovernment zu suchen, dessen wahres

Wesen nur darin bestehen kann, dass der Staat denjenigen Theil seiner Functionen, welcher einer örtlichen Behandlung und Beschränkung fähig ist, der Selbstthätigkeit seiner Bürger überlässt, aber nicht in ihrer vereinzelt individualen Stellung, sondern in wohlorganisirten bleibenden Verbänden.

Die *organische* Staatsauffassung, deren leitenden Grundsätzen unsere Gesetzgebung bei der Reorganisation des Municipal- und Gemeindelebens dem Wesen nach in richtiger Würdigung unserer staatlichen Verhältnisse und Bedürfnisse gefolgt ist, geht hiebei wohl mit Recht von dem Gedanken aus, dass alle Geschäfte von örtlicher Bedeutung durch Organe der Selbstverwaltung selbständiger und mit grösserer Hingebung besorgt werden.

Die Furcht, unsere Verwaltungsreform werde in ihrem weiteren Verlaufe den Weg zu einer weitgehenden Centralisation einschlagen, scheint demnach umsoweniger begründet zu sein, als auch die Gesetzgebung bisher den Forderungen der im Volksgeiste liegenden Abneigung gegen eine weitgehende Centralisation entsprechend Rechnung getragen hat.

Wir müssen es der «Opposition um jeden Preis» und den principiellen Gegnern unseres Staatslebens überlassen, ihm die Fähigkeit zur Schaffung und consequenten Handhabung eines geordneten Verwaltungssystems abzusprechen; allein wir können deshalb doch die Behauptung unmöglich unterdrücken, dass unsere Verwaltung trotz der unleugbaren und namhaften Fortschritte der jüngsten Zeitperiode noch nicht auf der Höhe der Zeit steht und dass unsere Verwaltungsreform, wiewohl schon seit Jahren begonnen und bis zur Stunde unermüdlich fortgesetzt, noch nicht vollendet ist.

Die jüngst erfolgte Einfügung der Verwaltungsausschüsse in den Organismus unserer Verwaltung scheint ihre Existenz der Erwägung zu verdanken, dass der schleppende Gang der Verwaltung durch ein corrigirendes und controlirendes Aufsichtsorgan beschleunigt werden müsse.

Das Institut der Verwaltungsausschüsse ist noch zu jung, die Resultate seiner Thätigkeit sind zu wenig bekannt, als dass sich ein zuverlässiges Urtheil über die innere Berechtigung dieses Verwaltungsorganes aussprechen liesse.

Wir können daher unmöglich heute schon in die unter allen Umständen voreilige Verurtheilung dieser Verwaltungs-Institution einstimmen; nichtsdestoweniger erscheint uns ein bescheidener Zweifel daran, dass diese Einrichtung die sonst fast überall bestehenden Mittelbehörden zu ersetzen im Stande sein werde, ebenso wenig aus der Luft gegriffen, als die Behauptung, dass dieselbe den Schlussstein

unserer Verwaltungsreform zu bilden nicht den Beruf haben könne. Wir geben jetzt schon gerne zu, dass das Institut der Verwaltungsausschüsse mit der Zeit manches Resultat zu verzeichnen haben wird; allein die Anomalie, dass die Staatsgesetzgebung ein grosses Quantum von Agenden der Staatsverwaltung durch Organe besorgen lässt, welchen die kaum erlässliche Voraussetzung zur richtigen Geschäftsbehandlung, nämlich die fachliche Qualification, fehlt, wird es zu paralysiren kaum im Stande sein.

Die Uebelstände unseres Verwaltungssystems sind zwar fühlbar, aber noch nicht drückend genug, um eine Umgestaltung desselben als berechtigt erscheinen zu lassen und der Vorwurf, der den Comitaten so oft und so gerne gemacht wird, dass sie als «Bollwerke der Verfassung» einst von hohem Werth, sich heute vollständig überlebt und als Verwaltungsorgane sich schon bisher als vollkommen untauglich erwiesen hätten, ist ohne Zweifel übertrieben und rührt zumeist von der Ueberschätzung der Leistungen des berufsmässigen Beamtenthums auf allen Gebieten der Verwaltung her, oder sieht unberechtigter Weise von dem entscheidenden Umstande ab, dass die Verwaltung in Theorie und Praxis als *Verwaltungs-Wissenschaft* und *Verwaltungskunst* durchaus modern ist.

Wir können uns unmöglich dazu entschliessen, einer strammen Centralisation das Wort zu reden, denn die tiefgreifenden und schweren Uebel auch dieses Systems sind längst erkannt und wir würdigen vollkommen die Reserve, welche die Landes-Gesetzgebung allemal da an den Tag legte, wo es sich um einen Eingriff des Staates in die Sphäre der Municipal- und Gemeindefreiheit handelte.

Nichtsdestoweniger wird die Gesetzgebung sich endlich doch entschliessen müssen, aus der bisher beobachteten Reserve herauszutreten, wenn sie nicht gewisse Gebiete des Verwaltungslebens stiefmütterlicher Verwahrlosung preisgeben will und die Regierung wird auf der von der Gesetzgebung geschaffenen Grundlage handelnd aufzutreten gezwungen sein, wenn sie nicht gestatten will, dass eine fehlerhafte und unzweckmässige Verwaltung derjenigen Angelegenheiten, bei welchen die zahlreichsten Volksclassen Jahr aus Jahr ein betheiligt sind, noch Decennien hindurch zum Schaden des Ganzen wie des Einzelnen fortbestehe.

Das System des «Laissez faire et passer, le monde va de lui même!» hat u. E. auch seine Grenzen und wir sprechen es auf die Gefahr hin, als unberufener Anwalt der unberechtigten Einmischung des Staates in die Sphäre der Volksfreiheit zu erscheinen, ungescheut aus, dass *Zuvielregieren* das eine Uebel, *Zuwenigregieren* das andere, wenn auch kleinere sei.

Es sei uns gestattet, diesmal aus dem umfassenden Gebiete der Verwaltung eine Materie aufzugreifen, deren rationelle Behandlung durch Gesetzgebung und Regierung uns von der grössten Bedeutung für den wirthschaftlichen Zustand unseres Landes erscheint.

Wir verstehen hierunter *eine einheitliche Regelung des Bau-, Feuerpolizei- und Feuer-Versicherungswesens.*

Alles, was unsere *materielle* Cultur zu steigern und zu entwickeln oder unseren ohnehin bescheidenen Volkswohlstand vor Schaden zu bewahren vermag, muss unser lebhaftestes Interesse in Anspruch nehmen.

Nun, da unsere Verfassungszustände gesichert sind, müssen wir unsere Thätigkeit dem allzulange stiefmütterlich genug behandelten Gebiet der Verwaltung zuwenden und mit sorgsamer Verständigkeit auch die materiellen Interessen des Landes pflegen; denn eine hochentwickelte, auf gesunden Principien ruhende materielle Landescultur ist zugleich eine Hauptbedingung für geistigen Fortschritt, politische Macht und Selbständigkeit eines Staates.

Unsere Erörterung stellt sich die Aufgabe:

1. Den Standpunkt zu kennzeichnen, den unsere Gesetzgebung und Regierung den obberührten Zweigen der Verwaltung gegenüber bisher eingenommen haben;

2. den organischen Zusammenhang der berührten Verwaltungsgebiete und die Nothwendigkeit ihrer einheitlichen Organisation klarzustellen, sowie endlich

3. jene Massnahmen zu bezeichnen, von deren Anwendung eine befriedigende Reform dieses Theiles der Verwaltung unserer unmassgeblichen Ansicht nach zu erwarten steht.

Was zunächst das bisherige Verhalten der Gesetzgebung und Regierung gegenüber den berührten Fragen betrifft, so lässt sich dasselbe kurz als ein consequentes Festhalten am Principe des «*Laissez faire*» charakterisiren.

Da man in den Kreisen des Parlaments und der Regierung das Bau- und Feuerpolizeiwesen als zum Ressort der Municipal- und Gemeindethätigkeit gehörig betrachtete, so kann es nicht Wunder nehmen, dass die Gesetzgebung auf diesem Felde unthätig blieb und dass die Regierung nur nach Kenntnissnahme von ausserordentlichen, namentlich im Feuerpolizei- und Löschwesen zu Tage tretenden Uebelständen sich bestimmt fand, die Municipien und Gemeinden an die Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten zu erinnern und höchstens nebenbei die definitive Regelung des Bau- und Feuerpolizeiwesens im ganzen Lande durch die Gesetzgebung in nahe Aussicht zu stellen. (Erlass des Ministers des Innern vom 4. September 1868, Z. 4209.)

Da die Gesetzgebung indess ungeachtet dieser Verheissung einer baldigen Abhilfe bei ihrer enormen Ueberhäufung mit organisatorischen Arbeiten aller Art bis zur Stunde noch nicht Zeit gefunden hat, in die Regelung dieser Frage einzugehen, so besitzen wir in Bau- und Feuerpolizeisachen ein überaus buntes Mosaik statutarischer Bestimmungen, welche deswegen, weil sie angeblich den Localverhältnissen angepasst sind, nicht immer auf Zweckmässigkeit Anspruch erheben dürfen und welche ferner deshalb noch keineswegs einer consequenten Durchführung sicher sind, weil sie überhaupt geschaffen worden.

Wie Gesetze nur dann eine gesicherte Wirkung äussern, wenn ihre Beachtung überwacht und nöthigenfalls erzwungen wird, so sind auch statutarische Bestimmungen nur dann des geplanten Erfolges sicher, wenn eine verständige und gewissenhafte Verwaltung der Localinteressen für ihre Durchführung erforderlichen Falles zwingend eintritt, oder wenn die Bevölkerung (was leider nur selten vorkommt) in richtiger Würdigung des grossen Nutzens solcher Vorschriften dieselben aus freiem Antriebe befolgt.

Es würde ebenso ermüdend als zwecklos sein, einen bei der grossen Zahl statutarischer Bestimmungen höchst wahrscheinlich doch misslingenden Versuch einer vollständigen Aufzählung aller im Lande bestehenden Bau- und Feuerpolizei-Vorschriften zu machen.

Soweit wir uns zu informiren in der Lage waren, hat weder eine Bau-, noch eine Feuerlöschordnung für das ganze Land jemals bestanden.

Selbst die Verwaltung des absoluten Regimes hat nur für einzelne Landestheile oder Verwaltungsbezirke, so z. B. für den Landestheil diessseits des Königssteiges oder für die den Stuhlrichterämtern unterstehenden Märkte und Dörfer des Grosswardeiner Verwaltungsgebietes *Bauvorschriften* im Verordnungswege erlassen.

Man wird kaum irren, wenn man die Behauptung aufstellt, dass das Bau- und Feuerpolizeiwesen bisher in der Regel durch Localstatute geordnet worden und dass das Vorhandensein solcher in Städten und Märkten die Regel, in Dörfern hingegen die Ausnahme bildet.

Unseres Wissens bestehen also zur Zeit Gesetze oder Regierungs-Verordnungen, welche das Bau-, Feuerpolizei- oder Löschwesen *organisatorisch* behandeln, bei uns überhaupt nicht.

Doch sind als in dieses Gebiet einschlägig jedenfalls zu erwähnen die Bestimmungen über die beim Pulververschleiss zu beobachtenden Vorsichten; \* hierher gehören ferner die Bestimmungen, beziehungs-

\* GEORG FESÜS, «Handbuch des ungarischen Verwaltungsrechtes», Seite 137.

weise Beschränkungen des § 8 unseres Gewerbegesetzes für feuergefährliche Bauanlagen, sowie die Anordnungen des Gesetzartikels 55 vom Jahre 1868, soweit sie den feuerpolizeilichen Standpunkt vertreten.

Hierher ist ferner zu rechnen die Anordnung der periodischen Reinigung der Kamine durch den Ministerialerlass vom 4. September 1868 (Verordnungen-Sammlung 1868, Seite 452);

nicht minder die Verfügung über die Verpflichtung der Behörden zur regelmässigen Schadenerhebung und Berichterstattung in Brandfällen (V.-S. 1870, Seite 361);

endlich die Aufforderung der Gemeinden zur Gründung von Feuerwehren und endlich die Vorschriften für die bei der Bereitung, Destillation, Aufbewahrung und beim Transport von Mineralölen, besonders feuergefährlichen und leicht explodirenden Stoffen zu beobachtenden Vorsichten. (V.-S. 1876, Seite 210; V.-S. 1873, Seite 570; s. auch FR. BONCZ «Verwaltungs-Gesetzkunde», II. Bd., Seite 308).

Unzweifelhaft die relativ bedeutendste der bisher von unserer constitutionellen Regierung erlassenen feuerpolizeilichen Verordnungen ist der Erlass des Ministers des Innern vom 17. Juni 1869 Z. 3365, (V.-S. 1869, Seite 415) an sämtliche Jurisdictionen des Landes, welchen wir seines Strebens wegen, auf dem Lande wenigstens etwas Ordnung in das Feuerpolizei-*Unwesen* und in das Chaos des Löschesens zu bringen, vollinhaltlich mittheilen wollen.

«Die Feuersbrünste sind erfahrungsgemäss zur Ernte- und Dreschzeit am häufigsten und dann zugleich am gefährlichsten und schädlichsten, weil die eingeschafften Feldproducte der Ausbreitung des Feuers reichliche Nahrung bieten, das Feuer in Folge dessen schwer zu löschen ist und auf diese Weise oft ganze Gemeinden mit allen Getreide- und Futtermitteln ihrer Bewohner ein Raub der Flammen werden.

»Zur möglichsten Abwendung solcher Schäden fordere ich die Jurisdictionen auf, dass sie in Bezug auf die strenge Beachtung der Feuerpolizei-Vorschriften in ihrem Sprengel unter Rücksichtnahme auf die Localverhältnisse zweckmässige und energische Verfügungen treffen. Insbesondere ist zu verfügen:

»1. dass die Aufhäufung der Getreide- und Futtermittel in mitten der Gemeinde möglichst eingeschränkt werde und dass die Gemeinden zur Aufspeicherung derselben — inwiefern dies durchführbar ist — lieber ausserhalb des Ortes geeignete Plätze bezeichnen, wo auch das Dreschen vorgenommen werden soll;

»2. dass zur Zeit der Einfuhr der Felderzeugnisse in Scheunen, Scheunenhöfen, auf den Tretplätzen, in Stallungen, auf dem Aufboden und überhaupt in der Nähe leicht entzündlicher Stoffe das Rauchen,

Herumgehen mit offenem Licht, das Schiessen, Feuermachen, sowie der Gebrauch welcher Feuerungsmittel immer streng verboten werde, dass die Zündhölzchen und anderes Feuerzeug vor den Kindern sorgfältig verwahrt werden und dass der Gebrauch von feuergefährlichem Kinderspielzeug überhaupt nicht gestattet werde;

»3. dass die nöthigen Feuerlöschgeräthe, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Gemeinden möglichst angeschafft und die vorhandenen fortwährend in gutem Stande erhalten werden;

»4. dass bei jedem Hause, bei Tennen, Tretplätzen und anderen Lagerplätzen der Getreide- und Futtermittelvorräthe das zum Löschen erforderliche Wasser in der nöthigen Menge mit den erforderlichen Hauslöschgeräthen fortwährend in Bereitschaft gehalten werde;

»5. dass die Kamine regelmässig gereinigt werden;

»6. dass die Vagabunden, welche nicht selten Feuersbrünste verursachen, überwacht und an ihren Zuständigkeitsort abgeschoben werden;

»7. dass in jeder Ortschaft eine den Localverhältnissen entsprechende Feuerwache organisirt werde, und dort, wo es thunlich erscheint, Feuerwehrvereine ins Leben gerufen werden;

»8. dass die Bevölkerung über die grossen Vortheile der Versicherung gegen Feuerschaden aufgeklärt und zur Versicherung ihres Vermögens energisch angeeifert werde;

»9. dass bei Bauten die Feuerpolizei-Vorschriften beachtet werden und die Bevölkerung bei jeder Gelegenheit zum Bau mit soliden, weniger feuergefährlichen Materialien angespornt werde;

»10. dass die Gemeindevorsteher für den Fall einer Feuersbrunst zur rationellen Anordnung des Löschwesens verpflichtet werden, mit dem Bedenken, dass Jedermann den diesfälligen Anordnungen des Gemeindevorstehers (Statthaltereiraths-Erlass vom 25. Juli 1808, Zahl 16,249) bei sonstiger Strafe Folge zu leisten gebunden ist;

»11. Nach jeder Feuersbrunst ist zur thunlichsten Klarstellung der Entstehungsursache des Brandes an Ort und Stelle eine Untersuchung zu pflegen und die Bestrafung der Schuldtragenden zu veranlassen;

»12. Im Falle der Wahrnehmung von Brandstiftungen ist wegen Bewilligung des gegen Brandstifter anzuordnenden Standrechtes sogleich an das Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.»

Wenn es einerseits einen entschieden günstigen Eindruck macht zu sehn, dass die Regierung viele Entstehungsursachen der so häufigen und oft verheerenden Brände richtig erkannt hat und aus der Rolle des gewissermassen unbetheiligten Zuschauers heraustretend, das redliche Streben zeigt, diesem unser Volksvermögen so schwer schädigenden

Uebel zu steuern, so kann ihr andererseits, wenn die vor dem Forum der Wissenschaft gebotene rückhaltlose Offenheit das Wort führt, der Vorwurf doch nicht erspart bleiben, dass sie sich in der Wahl der Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles vergriffen habe.

Mag auch gerne zugegeben werden, dass die Anordnungen des obigen Erlasses im Ganzen richtige Grundsätze enthalten, so konnte es doch für die Regierung, welche schon geraume Zeit hindurch die Erfahrung gemacht haben musste, dass namentlich die meisten Landgemeinden ihr Feuerpolizei- und Löschwesen in grober Verkenntung ihrer eigenen Interessen so vollständig vernachlässigten, unmöglich ein Geheimniss mehr sein, dass so verknöchertem Indifferentismus gegenüber einfache Belehrungen und Ermahnungen zur Pflichterfüllung auch diesmal nicht zum Heile führen würden.

Es konnte unseres Erachtens schon vor der Publication des mitgetheilten Erlasses keine Spur eines Zweifels darüber bestehen, dass in den meisten Gemeinden des Landes noch gar keine Feuerlöschordnungen bestanden, noch weniger aber die nöthigen Löschgeräte und Löschmannschaften zur Verfügung waren.

Die Republication des Statthaltereiraths-Erlasses vom 25. Juli 1808, Zahl 16,249, welcher den Anordnungen des Gemeindevorstehers in Brandfällen bei sonstiger Strafe Gehorsam zu leisten gebietet, war zwar insofern von einigem Werth, als nun doch irgend Jemand auf dem Brandplatze vorhanden war, dem sich Jedermann bei der gänzlich planlosen, oft genug verkehrt angefassten und von wüstem Geschrei, heillosen Verwirrung und unverhältnissmässig geringem Erfolge begleiteten Löscharbeit unterzuordnen hatte; allein wer wird mit Grund behaupten wollen, dass (selbst den höchst unwahrscheinlichen Fall angenommen, dass jeder Ortsvorsteher die zur Leitung der Löscharbeit nöthigen Kenntnisse wirklich besass) diese höchstens eine einzige Voraussetzung geordneter Löscharbeit schaffende Verfügung bei dem gänzlichen Mangel an Löscheräthen und an einer wenn auch nur nothdürftig geschulten Löschmannschaft in den allermeisten Gemeinden des Landes einen auch nur einigermaßen befriedigenden Erfolg zu versprechen geeignet gewesen wäre?

Was konnte nach so vielen fruchtlosen Versuchen, das Bau- und Feuerpolizeiwesen durch das allerdings einfache und bequeme Mittel der Ermahnung zu verbessern, von einer neuerlichen Aufforderung zu solider Bauart und zur Benützung des Versicherungs-Institutes füglich erwartet werden?

Welche Wirkung konnte endlich die Anordnung der regelmässigen Reinigung aller Kamine für die Wegräumung der Brandentstehungs-

Ursachen im Grossen äussern, wenn *eine grosse Zahl von Wohnhäusern* auf dem Lande (und selbst in den Vorstädten von im Ganzen solid gebauten Städten) damals noch *gar keine Kamine hatte* und zur Stunde noch nicht hat.

So wenig man die Regierung für die Befolgung dieser mit der Ordnung unseres Gemeinde- und Municipalwesens vielfach verwachsenen, althergebrachten Verwaltungsmaximen verantwortlich machen kann, mit denen wirksam zu brechen nur die Landesgesetzgebung das Recht und die Macht hat, ebensowenig darf man die Behauptung unterdrücken, dass die meisten Gemeinden die ihnen zur Ordnung ihrer inneren Verhältnisse gewährleistete Freiheit nur dazu gebraucht oder, richtiger gesprochen, missbraucht haben, um durch völlige Unthätigkeit ihre eigenen Interessen in der empfindlichsten Weise zu schädigen.

Wenn es wahr ist, dass unsere Gemeinden und Municipien in allen Fragen des politischen, socialen und wirthschaftlichen Lebens ein durch Verfassung und Gesetz gleichmässig gesichertes Mass von Freiheit geniessen, wie es nicht leicht in einem andern Staate zu finden ist; wenn mit Grund behauptet werden darf, dass dieselben, den gewaltigen Bundesgenossen einer fast schrankenlosen Rede- und Pressfreiheit zur Seite, Nichts hindert, innerhalb der weiten, durch Verfassung und Gesetz gesteckten Grenzen, allein oder im Verein mit gleichgesinnten Genossen die ihnen zur Förderung ihrer Wohlfahrt geeignet erscheinenden Einrichtungen durch Ausübung ihres Statutarrechtes zu schaffen und kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes gedeihlich fortzuführen, so darf man auch die Verantwortung für Misserfolge füglich nur denjenigen zuschieben, die das kostbare Juwel selbsteigener Ordnung und freier Verwaltung ihrer Interessen so schlecht zu verwerthen verstanden.

Wir dürfen übrigens, wenn wir behaupten, dass auf dem flachen Lande die feuergefährliche Bauart vorherrsche und entsprechende Löschgeräthe fast gänzlich fehlen, nicht übersehen, dass diese Erscheinungen nicht gerade überall und ausschliesslich dem mangelnden Verständniss für die Vortheile einer soliden Bauart oder eines geordneten Löschwesens, sondern oft auch dem Mangel oder hohen Preise solider Baumaterialien und den mitunter sehr beschränkten Vermögensverhältnissen der Bauenden, resp. der Gemeinden zuzuschreiben seien.

Gewohnt, die Segnungen einer ausgedehnten Freiheit des Gemeindelebens nach ihrem wahren Werthe zu würdigen, und in klarer Erkenntniss dessen, dass auch das unserem Staatsleben für kurze Zeit aufgepfropfte System strammer Centralisation gerade in den hier zur

Sprache kommenden Verwaltungsfragen fast keinen einzigen namhaften Erfolg aufzuweisen hatte, wenden wir uns nun auch einer kurzen Betrachtung der Lichtseiten unseres Systems zu und erfreuen uns an dem rüstigen Vorwärtstreben unserer städtischen Gemeinwesen auf dem Gebiete des Bau-, Feuerpolizei- und Versicherungswesens.

An der Spitze aller städtischen Gemeinwesen steht, wie mit Recht zu erwarten war, *die Hauptstadt des Landes*.

Ihr Bauwesen ist solid, in vieler Beziehung musterhaft und weist, wie der fünfte Abschnitt des «von der Feuersicherheit» in den §§ 61-101 handelnden hauptstädtischen Baugesetzes darthut, auch zur Sicherung gegen Feuerschaden durchwegs befriedigende Normen auf, die strenge und consequent durchgeführt werden.

Die Hauptstadt hat durch namhafte Opfer ihr Feuerlöschwesen auf eine Stufe der Vollkommenheit gehoben, auf welcher es den Vergleich mit den Schwesterinstituten anderer Hauptstädte nicht zu scheuen braucht und dem städtischen Löschwesen des ganzen Landes als Musterbild und Sporn zur Nacheiferung zu dienen geeignet ist.

Viele Mittel- und Kleinstädte, wie: Agram, Arad, Hermannstadt, Kaschau, Klausenburg, Kronstadt, Oedenburg, Pressburg, Schässburg, Steinamanger, Temesvar, Waitzen &c. haben durch Statutarbestimmungen ihr Feuerpolizei- und Löschwesen befriedigend geordnet und auch das städtische Bauwesen kann, im Ganzen genommen, kein unbefriedigendes genannt werden.

Selbst das Versicherungswesen ist in den Städten schon ziemlich heimisch, während es auf dem Lande mit Hindernissen der verschiedensten Art zu kämpfen hat und sich trotz der eifrigsten Bemühungen und mitunter selbst aufdringlichen Werbungen der über das ganze Land verbreiteten Agentschaften von diversen Privatversicherungs-Gesellschaften nicht recht ausbreiten und entwickeln will.

Wenn wir nun, bevor wir zur Darlegung des organischen Zusammenhanges der mehrberührten drei Materien übergehen, einen Rückblick auf die Wirkungen unserer Verwaltungs-Institutionen in Hinsicht des Bau-, Feuerpolizei- und Feuer-Versicherungswesens werfen, so finden wir halbwegs befriedigende Zustände nur in den Städten, auf dem Lande hingegen grösstentheils Verhältnisse, die nahezu Alles zu wünschen übrig lassen.

Es drängt sich uns hiernach die Ueberzeugung auf, dass das System des «Laissez faire» sich in unseren Verhältnissen nur theilweise befriedigender Erfolge zu rühmen hat und wir können die Befürchtung nicht unterdrücken, dass die Organisation des Feuer-Versicherungswesens, so richtig und vollständig auch unser Handelsgesetzbuch dieses

Problem vom Standpunkte der sogenannten freien Concurrenz und des Privatrechtes gelöst haben mag, in unseren Verhältnissen die gehofften Wirkungen hauptsächlich deshalb zu äussern nicht im Stande sein wird, weil die weitaus überwiegende Mehrzahl der Hausbesitzer des flachen Landes die sich ihnen darbietenden Vortheile des Versicherungswesens nicht gehörig würdigend, sich hartnäckig von demselben fernhält.

Wenn wir die Nothwendigkeit einer einheitlichen Regelung des Bau-, Feuerpolizei- und Löschwesens im Zusammenhange mit der Versicherungsfrage vom Standpunkte der Landesgesetzgebung betonen, so meinen wir damit weder die Verquickung aller für die erwähnten Fragen zu erlassenden Bestimmungen in einem einzigen Gesetze, noch kann es uns beifallen zu verlangen, dass z. B. das zu schaffende Baugesetz sich nur mit Anordnungen zur Verhütung der Feuersgefahr befasse und die Forderungen, welche die Sicherheits- und Sanitätspolizei an dasselbe stellen, vornehm ignorire.

Bau-, Feuerpolizei- und Versicherungsgesetze erlassen und für deren Befolgung sorgen, bedeutet unserer Ansicht nach nichts Anderes, als Abwehranstalten gegen einen das Vermögen der Staatsbürger bedrohenden Schaden schaffen und in Function erhalten.

Der Zweck eines *Baugesetzes* ist (wenn man von der Erfüllung der oberwähnten sicherheits- und sanitätspolizeilichen Forderungen absieht) *Verhütung der Feuersgefahr*.

Weil aber selbst die consequenteste Durchführung einer zweckentsprechenden Bauordnung und die strengsten Gesetze gegen Brandstiftung die Entstehung von Schadenfeuern niemals gänzlich zu verhüten vermögen, so ergibt sich hieraus mit Nothwendigkeit eine weitere Thätigkeit der Polizei; es entstehen ganz naturgemäss das Feuerpolizei- und Löschwesen: das Erstere mit der Aufgabe, die Entstehung von Schadenfeuern aus anderen Ursachen, als der der Feuergefährlichkeit der Gebäude zu verhüten und die Löschhilfe systematisch zu ordnen; das Letztere mit dem Zweck, das verheerende Element als wohlgerüsteter und allezeit schlagfertiger Gegner so wirksam als möglich zu bekämpfen.

Das Feuer-Versicherungswesen endlich hat den Beruf, die durch Feuersbrünste entstandenen wirtschaftlichen Schäden so rasch und vollständig als möglich wieder auszugleichen.

Wiewohl wir nicht im Mindesten daran zweifeln, dass schon ein gutes Baugesetz für sich allein manche Entstehungsursache von Feuersbrünsten wegzuräumen vermöchte, oder dass ein stark entwickeltes und über das ganze Land ausgebreitetes Feuer-Versicherungswesen viele

wirtschaftliche Schäden auszugleichen im Stande wäre, so müssen wir doch die Ansicht, welche die hohe Bedeutung eines wohlorganisirten Feuerlöschwesens verkennend, auf eine befriedigende Regelung des Feuerlösch-Versicherungswesens wenn nicht das alleinige, so doch das Hauptgewicht legt, als eine einseitige bezeichnen.

Auch ein gut geregeltes Feuerpolizeiwesen kann schliesslich, wenn es in allen Gemeinden eines Landes thatkräftig gehandhabt wird, schon für sich allein Namhaftes leisten.

Nichtsdestoweniger liegt es auf der Hand, dass ein zweckentsprechendes Bauwesen und ein wohlgeordnetes System von Vorsichtsmassregeln gegen böswillige und fahrlässige Brandstiftung nur die Wirksamkeit der immerhin nothwendigen Löschhilfe beschränkt und erleichtert, während diese bei zweckmässiger Organisation einer übermässigen Belastung des Feuer-Versicherungswesens durch möglichste Reducirung des Schadens vorzubeugen geeignet ist.

Dass es sich bei der Organisirung des Bau- und Feuerpolizeiwesens um ein *Landesinteresse* handle, zu dessen definitiver Regelung nur die Landesgesetzgebung berufen sein kann, wird wohl nach dem heutigen Stande der Theorie und Praxis kaum mehr mit Grund bestritten werden können und es scheint für die Richtigkeit dieser Behauptung auch rücksichtlich unserer Landesverhältnisse in den Worten des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 4. September 1868, Zahl 4209: «bis die Landesgesetzgebung auf Grund der im Zuge befindlichen Verhandlungen durch Erlassung von Bau- und Feuerpolizeivorschriften in dieser Hinsicht endgiltig verfügen wird u. s. w.» eine gewichtige Bestätigung zu liegen.

Es sind ferner Beschränkungen des Bauführers in Bausachen aus Rücksicht auf öffentliche Interessen auch bisher in Stadt und Land so häufig und allgemein üblich gewesen, dass selbst weitgehende Beschränkungen und namentlich die gerade in unseren Verhältnissen so sehr indicirte Tendenz des Landesbaugesetzes, *auch auf dem flachen Lande durch heilsame Strenge allmählig die Herstellung eines soliden Bauzustandes anzubahnen*, kaum auf lebhafteren und nachhaltigen Widerstand stossen werden.

Dagegen dürfte die zwangsweise Herstellung der für ein zweckmässig geordnetes Feuerlöschwesen unerlässlichen Bedingungen weit allgemeineren und tiefer gehenden Widerspruch erregen.

Die diesfalls zu errichtenden Anstalten erheischen fühlbare Eingriffe in die Freiheits- und Vermögenssphäre der Einzelnen, wie der Gemeinden, deren Nothwendigkeit vom Standpunkte einer befriedigenden Organisation des Feuerlöschwesens zwar nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Fachmänner ganz ausser Zweifel steht, von

Seite der Betheiligten indessen keineswegs mit der wünschenswerthen Bereitwilligkeit anerkannt wird.

Wir stellen zur Zeit, belehrt durch ebenso vielfache als unbestreitbare Erfahrungen über die consequenten Misserfolge der bisher bestandenen Einrichtungen, an ein zweckentsprechend geordnetes Feuerpolizei- und Löschwesen mannigfache und weitgehende Ansprüche und weisen der Polizei diesfalls eine *vierfache* Thätigkeit an:

1. *Vor Allem ist Sorge zu tragen, dass der Ausbruch einer Feuersbrunst soviel als möglich verhütet werde.* (Strafgesetze, Bau- und Feuerpolizei-Vorschriften.)

2. *Müssen die Anstalten zur Bekämpfung einer Feuersbrunst im Voraus eingerichtet werden* und diese sind zweifacher Art:

a) zweckentsprechende Löschmittel (Wasserleitung, Feuerzeuge, Wasservorrath und Feuerlöschgeräte),

b) militärisch organisirte Lösch-Corps.

3. *Löschung des ausgebrochenen Feuers.*

(Ständige Feuerbereitschaft namentlich zur Nachtzeit; möglichst schnelle und vollständige Alarmirung der Mannschaft durch den Feuer-Telegraphen, Glocken-, Horn-, Trommel- oder Kanonensignale; Unterordnung aller an der Löscharbeit Betheiligten unter ein einheitliches, sachverständiges Commando.)

4. *Anstalten nach beendigtem Brande.*

(Bewachung der Brandstätte, nach grossen Bränden Herbeischaffung von Lebensmitteln und Unterbringung der Abgebrannten; genaue Untersuchung und allsogleiche Instandsetzung der Löschgeräte; Untersuchung über die Entstehungsursache eines jeden Brandes und Bestrafung der Schuldigen, sowie öffentliche Belohnung der bei Löschung von Bränden zu Tage tretenden besonderen Verdienste.)

Indem wir uns die positiven Vorschläge wegen Organisirung des Feuerpolizei- und Löschwesens für den Schluss unserer Erörterungen vorbehalten, wenden wir uns nun der Besprechung des *Feuer-Versicherungswesens* zu, das uns deshalb eine eingehendere Behandlung zu verdienen scheint, weil einerseits die Acten in dem literarischen Streite: «Ob staatlicher Versicherungszwang oder freie Concurrrenz?» noch keineswegs geschlossen sind, anderseits gerade diese Frage theils in Folge literarischer Arbeiten, theils zufolge der Organisirung des Versicherungswesens seitens unserer Gesetzgebung stark in den Vordergrund getreten ist.

Hätten wir das Versicherungswesen gegen Feuerschaden lediglich vom Standpunkte des positiven Rechtes zu beleuchten, so dürften wir uns mit der Erläuterung der Bestimmungen unseres Handels-Gesetz-

buches (Ges.-Art. 37 : 1875) über das Versicherungswesen unter allfälliger Rücksichtnahme auf die Normen ausländischer Handels-Gesetzbücher über das Assecuranzwesen begnügen.

Weil aber unsere Aufgabe darin besteht, die in unserem Vaterlande für das Feuer-Versicherungswesen erlassenen Normen vom Standpunkte der Volkswirtschaftspolitik zu würdigen, so wird es ein billig Denkender wohl kaum auffallend finden, dass sich eine Ansicht an das Licht der Oeffentlichkeit hervorwagt, die, wenn sie auch das Missgeschick trifft, nicht in der gegenwärtig herrschenden Strömung zu liegen, mindestens das redliche Bestreben für sich in Anspruch nehmen darf, durch freimüthige Blosslegung herrschender Uebelstände ein Schärfflein zur Beseitigung derselben beizutragen.

Bei der Beurtheilung dieser Frage kommen vielerlei Momente in Betracht und schon der Umstand, dass dieselbe seit Decennien unter Fachmännern die eingehendsten Discussionen hervorgerufen hat, in Verbindung mit der nicht wegzuleugnenden Thatsache, dass der staatliche Versicherungszwang in nicht wenigen Ländern Europas, die sich einer hochentwickelten wirtschaftlichen Cultur erfreuen, zur Stunde noch thatsächlich besteht, fordert zu einem sorgfältigen Eingehen in die für und gegen die Anwendung des Versicherungszwanges vorgebrachten Gründe gebieterisch auf.

Der Gedanke wechselseitiger Unterstützungs-Vereine, um zerstörende Unfälle, die einem Einzelnen unerschwinglich sein würden, auf Viele zu vertheilen, ist nicht neu.

Halten wir die Versicherungs-Anstalten des Mittelalters mit denen der Gegenwart zusammen, so treffen wir den bekannten Unterschied zwischen Corporation und Association.

Dort stehen die Mitglieder als Personen zusammen, hier nur als Vertreter bestimmter Capitalien und gegenüber einer bestimmten, im Durchschnitte genau zu berechnenden Gefahr.

Jene sind deshalb von geringem Umfange, meist local; diese können sich über grosse Reiche, ja über den ganzen Erdkreis erstrecken.

Jene haben regelmässig nur gleiche Mitglieder; diese umfassen Menschen der verschiedensten Classen.

Während jene sich daher ganz einfach selbst regieren, haben diese ein genaues Statut, einen künstlichen Tarif und ein eigenes Beamtenpersonal nöthig.

Wie überhaupt der absolutistisch-monarchische Polizeistaat die gewöhnliche Brücke zwischen Mittelalter und neuerer Zeit bildet, so ist auch der Uebergang aus dem mittelalterlichen zum neueren Versicherungswesen vielfach durch *Staats-Assecuranz* eingeleitet worden.

*Ungarn* gehört unseres Wissens zu denjenigen Ländern, in welchen niemals der ernstliche Versuch zur Durchführung des staatlichen Versicherungszwanges gemacht worden.

Höchstens war in manchen Municipien des Landes eine Art primitiver gegenseitiger Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuerschaden zu finden, welche das Landvolk zu wechselseitiger Hilfe mit Dachstroh, Spann- und Handdiensten beim Wiederaufbau der abgebrannten Häuser verpflichteten. Was dann noch fehlte, ward durch unentgeltliche Holzlieferung aus den Staats-, Herrschafts- oder Gemeinde-Waldungen, durch Ertheilung von Brandbettelbriefen und Sammlungen beschafft.

Aus welchen Gründen die erwähnten Versuche zur Einbürgerung des Feuer-Versicherungswesens, das sich in anderen Ländern aus solchen Anfängen zu so bedeutender Vollkommenheit entwickelt hat, bei uns zu keinem Resultate führen konnte, darf an dieser Stelle füglich übergangen werden; Thatsache ist nur, dass auch diese ersten Ansätze zur Bildung gegenseitiger Versicherungs-Anstalten heute fast gänzlich verschwunden sind und dass zur Stunde noch bei grösseren Brandunfällen die Betroffenen häufig durch die Gemeindevorsteherung mit Brandbettelbriefen ausgestattet von Ort zu Ort wandern, um spärliche Almosen zu sammeln.

Wir sehen unsere Gesetzgebung und Regierung daher auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens das Princip des «Laissez faire» befolgen und erst in neuester Zeit treten die *Privat-Assecuranz-Gesellschaften* auf die Arena, um das Versicherungsbedürfniss zu befriedigen. Mit welchem Erfolge? das wird sich aus dem Verlaufe unserer Erörterungen ergeben.

Wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass das Princip der freien Concurrenz auf dem Gebiete der Volkswirtschaft schon manchen Triumph gefeiert hat und dass gerade diesem Princip mit Recht mancher Culturfortschritt zugeschrieben wird, so haben doch die Gesetzgebungen der meisten Staaten sich bisher nicht entschliessen können, die Institutionen des staatlichen Versicherungszwanges so schnell über Bord zu werfen, als die Vertreter der freien Concurrenz es wünschen, die im «ungehemmten Spiel der wirthschaftlichen Kräfte» alles Heil der Staaten und Völker sehen.

Wir finden in beiden Lagern hervorragende Fachschriftsteller, deren Ansichten über die vorliegende Frage wir dem Wesen nach mittheilen wollen.

Am entschiedensten vertheidigt RENTZSCH in seinem Werke: «Der Staat und die Volkswirtschaft», Seite 151 und ff., *indess nur für*

*Deutschland* das Princip der freien Concurrrenz, indem er bezüglich der Versicherungs-Gesellschaften sagt:

»Wir heben aus der Anzahl der Capital-Associationen eine grössere Reihe hervor, welche in der Absicht ins Leben gerufen worden, die Nachtheile von Naturereignissen, blinde Zufälle und sonstige Störungen des wirthschaftlichen Betriebes, deren Beseitigung nicht allemal in der Hand des Menschen liegt, auf eine grössere Gesammtheit zu übertragen und den Betroffenen dadurch schadlos zu halten.

»Die Versicherungs-Anstalten, mögen sie nun auf Actien oder auf Gegenseitigkeit basirt sein, emancipiren den Menschen von den blinden Zufällen eines misslichen Geschickes; sie sind in ihrer Art ein wirksames Glied der Selbsthilfe.

»Bei solchen Anstalten, welche den Staatsangehörigen Hab und Gut gegen ein kleines, regelmässig zu leistendes Opfer garantiren, ist der Staat sehr interessirt zu wünschen, dass möglichst Viele, wenn nicht Alle, sich im Voraus gegen die Folgen leicht möglicher Unfälle sicherstellen. Ein solcher Wunsch hat in vielen Staaten zum Versicherungszwange geführt, zumal der Staat einzelne Versicherungsbranchen selbst in die Hand genommen hat.

»Beides lässt sich nur so lange rechtfertigen, als die Intelligenz der Staatsangehörigen noch nicht so weit vorgeschritten ist, um sich die Vortheile der Versicherung klar vor Augen zu halten und wo die Industrie des Privat-Versicherungswesens noch nicht genug gekräftigt ist.

»In Deutschland sind beide Bedingungen nicht mehr vorhanden. Zahlreiche Gesellschaften bieten dem Publicum ihre Dienste an und das Volk ist geistig so weit vorgeschritten, dass die specielle Sorge für seine Wohlfahrt ihm selbst überlassen werden kann. *Dessenungeachtet* haben sich die meisten deutschen Staaten noch nicht entschliessen können, diesen Zweig der Staatsindustrie ganz aufzugeben und um ein solches veraltetes Institut wenigstens einigermaßen lebensfähig zu erhalten, den Versicherungszwang und damit für die Versicherungsobjecte das Ausschliessen der Privatindustrie ausgesprochen.

»Wir werden später in ausführlicher Weise die Nachtheile der Staatsindustrie auseinandersetzen, die Landes-Brandcassen haben von jeher sehr reiches Material dazu geliefert.

»Sprechen aber schon die entschiedensten Gründe gegen derartige Anstalten, so ist in noch weit höherem Grade die Härte zu tadeln, mit welcher die meisten deutschen Staaten gegen die Privat-Versicherungs-Gesellschaften verfahren. Dass der Staat vor Aller Augen nach einer sorgfältigen Prüfung oder gelegentlich, wenn andere Motive mit unterlaufen, ohne eine solche die Thätigkeit der Gesellschaft an eine Concession bindet, wen sollte dies noch befremden?

» Je grösser die Anzahl der concessionirten Anstalten ist, desto billiger werden durch die vermehrte Concurrrenz die vom Publicum zu zahlenden Entschädigungsquoten, desto sorgfältiger werden die Gesellschaften bemüht sein, durch prompte und coulante Entschädigung der Calamitosen die vorhandene Kundschaft nicht zu verlieren. Der Staat ertheilt daher, wenn nur sonst seinen Vorschriften Genüge geleistet worden, die Concession ohne grosse Schwierigkeit? Keineswegs. In der Regel ist es nur einer geringen Anzahl von Gesellschaften gestattet, den geschlossenen Markt für sich auszubeuten. Die concessionirte Gesellschaft braucht Agenten. Je thätiger diese sind, desto mehr wird das Publicum zur Versicherung gegen Unglücksfälle ermuntert werden und je grösser ihre Zahl, desto mehr werden sie dem Endzweck des Staates, dem Wohlbehagen der Staatsbürger, in die Hand arbeiten können.

» Der Staat theilt wiederum diese Ansicht nicht. Anstatt der concessionirten Gesellschaft die Verantwortlichkeit für ihre Beamten aufzuerlegen, verlangt er auch für die Agenten besondere Erlaubniss-ertheilung. Und so bemüht sich der Staat durch ängstliches Prüfen, Sondiren und das speciellste Ueberwachen, durch eine Reihe von Vorschriften, wie durch Abgaben von dem etwa erzielten Reingewinne der Gesellschaften denselben das Leben so schwer als möglich zu machen. Und dies Alles geschieht, um dem Publicum zu dienen, dem undankbaren Publicum, das nicht einsehen will, warum es bei der verminderten Concurrrenz höhere Prämien und ausser diesen auch die von der Gesellschaft stets nur verlegten Abgaben und höheren Verwaltungskosten zahlen, endlich seinen Privatcontract mit dem Versicherungs-Institut nach all den verschiedenen Forderungen umformen soll, welche die Regierung aufzustellen gerade für gut fand. Ebenso wie die Banken und Creditinstitute repräsentiren die Versicherungs-Gesellschaften ein Gewerbe, wenn sie sich auch mit der Production von ideellen Gütern, und zwar wie eine auf diesem Gebiete anerkannte Autorität (Dr. ENGEL) treffend sagt, die Banken mit dem Handel mit Credit, die Versicherungs-Gesellschaften mit der Production und dem Verkaufe von Schutz und Sicherheit befassen.

» Die Eigenthümlichkeit des Versicherungswesens macht einige Vorbehalte nöthig, doch dürfen sie nicht weiter von dem freien Betrieb des Versicherungs-Gewerbes abweichen, als nothwendig ist, um das Publicum vor Schaden zu sichern, wo die selbständige Prüfung erschwert oder unmöglich ist.

» Möglichst übereinstimmende Vorschriften in den einzelnen Staaten sind auch hier unvermeidlich, damit jede Versicherungsbranche

ihre Thätigkeit gleichmässig auf ein grösseres Gebiet ausbreiten kann, da bekanntlich nur dann die berechneten Durchschnittszahlen für eintretende Schadenansprüche zur Wahrheit werden.

»Die einzige wirksame Controle, welche im Interesse der Versicherten und der Actionäre möglich ist, kann daher, wie LAZARUS sehr wahr darlegt, nur durch die Oeffentlichkeit und besonders durch die Presse ausgeübt werden.

»Wenn gesetzliche Vorschriften die Bekanntmachung vollständiger Daten für alle Versicherungs-Anstalten verlangen würden, so dass die sachkundige Kritik die wahren Verhältnisse daraus beurtheilen kann; wenn die Leiter der Versicherungs-Anstalten gesetzlich für die Richtigkeit dieser Daten verantwortlich gemacht würden und zur Rechenschaft gezogen werden könnten, falls die Daten nicht vollständig oder falls sie gar unrichtig wären; wenn ausserdem die Thätigkeit der Versicherungs-Gesellschaften abhängig gemacht würde von einer gesetzlich bestimmten Sicherheit, die sie dem Publicum gewähren müssen, so wäre damit so viel geschehen, als der Staat überhaupt thun kann, unendlich viel mehr, als er durch seine jetzigen Massregeln thut. Und dabei wären die grossen Vortheile gewonnen, dass einerseits den Anstalten die lästige Fessel einer persönlichen, nach subjectivem Ermessen handelnden Controle abgenommen würde, einer Controle, die ihrer ganzen Art nach zu Rechtsungleichheiten führen muss, sowie andererseits das Publicum nicht länger in dem Wahne befangen bliebe, dass die staatliche Controlirung der Versicherungs-Anstalten seine eigene Kritik überflüssig machte.

»Wenn nicht alle Anzeichen trügen, fangen die Behörden in den einzelnen Staaten an, sich nach und nach zu überzeugen, dass die speciellen Vorschriften, die in gut gemeinter Absicht erlassen waren, ihren Zweck nicht erreicht haben und in den Branchen, wo keine Concurrenz der Staatsanstalten vorhanden ist, begnügt man sich in weit höherem Grade factisch schon mit dem Aufsichtsrecht. *Zu einem allgemeinen deutschen Gesetze sind freilich die Aussichten noch gering.* Wie es scheint, muss sich auch im Volke die Meinung noch mehr befestigen, dass der gesammte Capitalverkehr eines Landes unabänderlichen Gesetzen folgt, die nur bei freier Verfügbarkeit über das Capital zu vollständiger Wirksamkeit gelangen können. Derjenige Staat, welcher einen naturgemässen Stoffwechsel sämmtlicher umsatzfähiger Güter erreicht wissen will, kann dies nur dadurch anstreben, dass er den dahin einschlagenden Gesetzen die Freiheit des Capitals zu Grunde legt.»

Muss es uns mit Rücksicht auf *unsere* Lage nicht stutzig machen, wenn ein so entschiedener Anhänger der freien Concurrenz die Ein-

führung derselben ausdrücklich an zwei Bedingungen knüpft, die er in dem wirtschaftlich sehr vorgeschrittenen Deutschland bereits erfüllt glaubt, nämlich an das Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von Versicherungs-Gesellschaften und an die vorgeschrittene Intelligenz der Volksmassen, welche die Vortheile des Versicherungswesens richtig zu würdigen versteht?

Ist es nicht gerade für die richtige Beurtheilung der streitigen Frage mit Bezug auf unsere Verhältnisse von nicht zu übersehender Bedeutung, dass selbst dieser entschiedene Vorkämpfer der freien Concurrrenz dieselbe nur für sehr vorgeschrittene Culturstufen vertheidigt, indem er auf Seite 196 des obcitirten Werkes sagt: «Die productive Thätigkeit der Regierung ist (wir gestehen dies gerne zu) nicht ohne weiters ganz von der Hand zu weisen; *vielmehr wird sich das Mass der Staatsindustrie in der Hauptsache nach dem Culturgrade der Regierten zu richten haben. Ist das Volk an die Selbständigkeit noch nicht gewöhnt, ist die Privat-Speculation durch Mangel an Intelligenz oder Capital noch nicht hinreichend gekräftigt, dann, aber auch nur dann wird es zu billigen sein, dass die Regierung die Initiative ergreift und dem Fortschritte durch anregendes Beispiel eben so sehr, wie der Production durch angemessene Einrichtung der verbindenden und vermittelnden Zwischenglieder den Weg ebnet.*»

Auch MAX WIRTH redet dem Princip der freien Concurrrenz nur auf bedeutend entwickelten Culturstufen das Wort, indem er in seiner «Nationalöconomie», Bd. II, Seite 9, sagt: «Die erste und unerlässlichste Bedingung zur Entwicklung der productiven Kräfte ist, wie WILHELM v. HUMBOLDT richtig sagt, *die freie Bewegung.*

»Eine Beschränkung des freien Thuns und Lassens in wirtschaftlicher Beziehung ist nur dann zuzugeben, wenn ein hohes Interesse der Gesammtheit dabei im Spiele ist. Eine zu weit greifende Fürsorge des Staates in der Volkswirtschaft übt zu leicht lähmenden Einfluss auf die industrielle Thätigkeit aus. Das Volk gewöhnt sich gar zu leicht daran, alle Anregung zum wirtschaftlichen Fortschritt von oben zu erwarten und die Hände in den Schooss zu legen, bis der Staat, wie eine Art von Vorsehung, den Anfang macht. Es schwindet das Selbstständigkeitsgefühl und damit auch die Kraft zum Handeln, der rege, strebsame Geist, welcher gerade durch das eigene Nachdenken, durch das Sichselbstüberlassensein geweckt wird, erschläft und das Volk verlangt Alles von der Regierung, was sein Wohl angeht, wie wir es in centralisirten Staaten sehen.

»Die Volkswirtschaft ist in solchen Ländern auf gar schwache Füße gestellt; sie macht bedeutende Fortschritte, wenn ein genialer

Regent an der Spitze steht, sie erlahmt aber auch sehr, wenn weniger tüchtige Männer die Zügel der Regierung ergreifen. Das Volk gewöhnt sich da, den Staat wie ein mystisches, magisches Wesen zu betrachten, dessen Kräfte geheimnissvoll und unerschöpflich sind, wie einen Zauberer, dem nichts unmöglich ist; es vergisst zu leicht, dass es selbst nur der Schatz ist, aus dem die Regierung schöpft und dass diese keine Goldgruben im Monde besitzt.»

Auf Seite 211 ebenda heisst es:

«Die Versicherungs-Anstalten sind jedenfalls eines der wichtigsten Förderungsmittel des Wohlstandes, weil sie den Menschen von den blinden Zu- und Unfällen der Naturereignisse emancipiren.

»Wie weit der Staat dieselben in die Hand nehmen solle, hängt von den jeweiligen Verhältnissen ab. Wo das Volk vorgeschritten genug ist, dass solche Institute durch Privat-Gesellschaften entstehen, ist dieser Modus schon deshalb besser, weil er den Staat eines mühseligen Geschäftes überhebt und weil die Privatverwaltung immer weniger kostet, als die des Staates. Wo dagegen der Zustand eines Volkes noch auf so niedriger Stufe steht, dass aller Impuls zum Gesellschaftswesen fehlt, da ist es allerdings rathsam, dass der Staat das Versicherungswesen auf eigene Rechnung übernimmt und die Unterthanen nöthigenfalls zwingt, daran Theil zu nehmen und sich gegen Feuersgefahr, Hagelschlag und Viehseuchen versichern zu lassen. Der Staat sorgt dadurch für das Wohl des Einzelnen, wie des Ganzen: denn während der Einzelne, wenn er nicht versichert ist, durch die genannten Unfälle zu Grunde gehen kann, muss der Staat im Allgemeinen gewiss darunter leiden, wenn viele seiner Angehörigen Hab und Gut verlieren und der Armenkasse anheimfallen, während sie durch ein kleines, jedem Einzelnen unfühbares Opfer sich gegen alle solche Unfälle sichern können.

»Das blinde Vertrauen, welches fast alle Menschen in ihr Glück setzen, ist einer der Hauptgründe, welche die Vormundschaft in dem hier angegebenen Falle völlig rechtfertigen» u. s. w.

Ebenfalls nur bedingungsweise stimmt JOHN STUART MILL (SOETBEER) in seinen «Grundsätzen der politischen Oeconomie», Seite 717, dem Principe der freien Concurrenz zu mit den Worten:

«Der Grund des practischen Princips der Nichteinmischung («Laissez faire») ist offenbar der, dass die meisten Menschen über ihre eigenen Interessen und die Mittel zu deren Förderung besser und einsichtsvoller urtheilen, als durch allgemeine Bestimmungen des Gesetzgebers vorgeschrieben oder im einzelnen Falle durch öffentliche Beamte angeordnet werden kann.

»Da, wo das Individuum zur Förderung seiner Interessen zu

urtheilen oder zu handeln unfähig ist, da fehlt es an der Basis des Laissez-faire-Princips.»

Entschiedener neigt sich JULIUS KAUTZ («Volkswirtschaftslehre», Seite 277) dem Principe der freien Concurrenz zu, indem er sagt: «Des Gewinnes wegen gegründete Actien-Gesellschaften werden dort am Platze sein, wo die eben erwähnten Vorbedingungen (höhere Culturstufe und auf hinreichende Erfahrungen basirte Berechnungen) schon vorhanden sind und dieselben sind insoferne vortheilhafter als die wechselseitigen Anstalten, weil sie die Verluste in grösserem Kreise auf Viele verhältnissmässiger vertheilen können, weil das Versicherungs-Geschäft wirksamer geführt und das Risiko vom Versicherten zu einem guten Theile abgewendet wird und wenn das Princip der freien Concurrenz auch auf diesem Gebiete zur Geltung gelangt, so ist auch das Interesse der Versicherten selbst gegen übertriebene Forderungen und monopolistische Ausbeutung immer genügend gewahrt . . .

»Die Staats-Versicherungs-Anstalten sind regelmässig zwingende, d. h. die Bürger verpflichtend und kostspieliger, schwerer beweglich, nicht vielseitig genug und nur mehr dort zu billigen, *wo der Privat-Unternehmungsgeist noch unentwickelt ist*, verlässliche Privat-Gesellschaften, welche das Versicherungs-Geschäft wirksamer betreiben, nicht existiren und die zur Entbehrlichmachung des Principis der Staatsintervention dienenden Elemente noch fehlen.

»Als *Resultat* ergibt sich, dass der Richtung und den Verhältnissen unserer Zeit *am meisten ein wohlorganisirtes Actien-Gesellschafts-Versicherungswesen entspricht*, ohne dass jedoch die Concurrenz der wechselseitigen Versicherungs-Anstalten ausgeschlossen würde oder einigen wenigen begünstigten Anstalten eine monopolistische Stellung verlichen würde.

»Dass endlich bei all diesen Anstalten eine genaue Feststellung und Beachtung der Statuten, sowie eine sorgsame Controle von Seite der Staatsgewalt eine unentbehrliche Bedingung erfolgreicher Wirksamkeit bildet, bedarf keiner Erwähnung.»

ROSCHER («Grundlagen der Nationalöconomie», Bd. I, Seite 528) schreibt einen absoluten Vorzug keiner der Versicherungs-Anstalten, weder an Sicherheit noch an Wohlfeilheit zu und stellt einer Staatsregierung, welche geistig viel höher steht, als die Mehrzahl ihrer Unterthanen, die Aufgabe, *durch Zwang zur Theilnahme das wohlthätige Bedürfniss der Versicherung anzuerziehen und sofern die zur wahren Sicherheit nöthige Ausdehnung der Anstalt zu beschaffen.*»

MASIUS sagt («Lehre der Versicherung», Seite 7): «Wenn nun aber die *Versicherung*, wie schon der Name andeutet, und eines der

sichersten und untrüglichen dazu ist, zeitliche Sorgen, die mehr als alles Andere die Entwicklung des Geistes hindern und die Kräfte zum Schaffen lähmen, um Vieles zu mindern, so muss es auch im Interesse des Staates liegen, ja seine Pflicht sein, diesen Anstalten die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und *sie* nicht nur, sondern auch diejenigen, welche daran Theil nehmen, durch weise Gesetze zu schützen. Der Einfluss, den die Versicherung und besonders die Feuerversicherung ihres Zweckes und ihrer Allgemeinheit wegen im bürgerlichen Leben auf den Wohlstand ausübt, ist überall von höchster Bedeutung, tritt aber bei der Landwirthschaft und wo sonst der Grundwerth durch derartige Unfälle sinkt, sowie auch bei grösseren gewerblichen Unternehmungen am lebendigsten hervor. Wir sagen nochmals: Es ist Pflicht jeder Staatsregierung, diese Anstalten zu befördern; sie ist es nicht nur den Unterthanen, sondern sich selbst schuldig, da Niemand die Staatslasten tragen kann, wenn er Nichts hat und wenn der Staat nicht die Mittel ergreift, wodurch die Industrie erweckt und das Erworbene gesichert werden kann. Soll aber durch die Versicherung nicht das Gegentheil herbeigeführt werden, soll sie nicht der Habsucht als Lockspeise dienen, sich auf unerlaubte Weise zu bereichern und auf der anderen Seite nicht auch von den Unternehmern als solches betrachtet und das erschlichene Vertrauen der über die Sicherheit und Verfahrensweise solcher Anstalten nicht Urtheilsfähigen gemissbraucht werden, *so ist Prüfung und Ueberwachung dieser Anstalten von Seite der Staatsregierungen ein nothwendiges Erforderniss.* Mehrere Staaten machen nun zwar die Zulassung von Concessionen abhängig. Man prüft das Statut und die Sicherheit und lässt sie nach Befinden zu oder weist sie ab. Das ist aber auch Alles, was man in der Regel thut und was nach unserer Meinung zu viel und zu wenig ist. Zu viel, weil in der unternommenen Prüfung und darauf erfolgten Zulassung eine Art Vormundschaft liegt, in welche das Publicum Vertrauen setzen muss, sich ruhig den geprüften Anstalten anvertrauen zu können. Zu wenig, weil an jene Prüfung nicht die fortgesetzte Controle und specielle Beaufsichtigung der zugelassenen Anstalten geknüpft ist. Schwankend ist das Schicksal aller Assecuranz-Institute; ihre Handlungen, ihr Verfahren wird häufig nur erst durch Ereignisse bedingt *und daher nennen wir die über diesen hochwichtigen Gegenstand bestehende Gesetzgebung nur dann gut, wenn sie mit der Approbation auch eine unausgesetzte sorgfältige Ueberwachung der Anstalten,* wie sie zum Theil im Königreich Sachsen schon besteht, verbindet.»

M. OBERLÄNDER («Die Feuer-Versicherungs-Anstalten vor der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen») vertheidigt *das Gegen-*

*seitigkeits-Princip*, indem er auf Seite 60 sagt: «Die beiden Systeme, nach welchen nicht nur die Feuerversicherung, sondern auch eine Reihe anderer Versicherungen gegen den durch Naturereignisse angerichteten Schaden, gegen die Wechselfälle des Lebens, sowie die Annuitäten- und Lebensversicherung eingerichtet werden kann, sind das der *Gegenseitigkeit*, wenn sich eine Gesellschaft verbindet, um diejenigen ihrer Mitglieder, welche Schaden erleiden, *gemeinschaftlich* mittels einer Vertheilung des Schadenbetrages unter alle Mitglieder schadlos zu halten, und das der auf das Princip des Erwerbes gegründeten *Actien-Unternehmung*, wenn eine Speculations-Gesellschaft von Capitalisten Versicherungen anbietet und die Verpflichtung übernimmt, denjenigen, welche bei dem Vereine gegen eine von diesem bestimmte jährliche Vergütung (Prämie) Versicherung nehmen, die vorkommenden Schäden zu vergüten. Die Actien-Gesellschaft muss also die Zinsen ihrer Capitalien zu den Versicherungs-Gebühren schlagen und einen damit im Verhältniss stehenden Unternehmungsgewinn verlangen, während bei der gegenseitigen Versicherung neben dem Verwaltungsaufwand Beiträge nur insoweit ausgeschrieben werden, als Schäden zu vergüten sind, so dass, eine richtige Organisation und geordnete, redliche Verwaltung vorausgesetzt, *durch die Gegenseitigkeit der Zweck auf eine wohlfeilere Weise erreicht werden muss*. Aber auch die Sicherheit der Genossen wird durch die solidarische Verbindlichkeit aller Theilnehmer einer umfangreichen *Gesellschaft gefördert, bei welcher Versicherer und Versicherte dieselben Personen sind und gleiches Interesse haben*, während bei den *Actien-Unternehmungen Versicherer und Versicherte verschiedene Personen sind und nicht das nämliche, sondern unter Umständen entgegengesetztes Interesse haben*.

»Liegen sonach die aus der Natur der Sache hervorgehenden Vorzüge und Vortheile der Gegenseitigkeit offen am Tage, so erscheint es befremdend, dass die Actien-Gesellschaften, welchen übrigens angesichts der Erfahrungen die von ihnen geleisteten erspriesslichen Dienste gar nicht abgesprochen werden können, die grössere Zahl der Versicherungs-Anstalten bilden.

»Bekanntlich gelingt aber das Einfache in der Regel zuletzt, weil es eben das Beste ist. Es folgt übrigens daraus allerdings noch nicht, dass Gegenseitigkeits-Anstalten gerade Staatsanstalten sein müssen; sie können vielmehr auch auf Privatvereinen beruhen. Allein der Zweck der Feuerversicherung: die Verhinderung der Verarmung, die Erhaltung des über das ganze Staatsgebiet verbreiteten National-Capitals und Beförderung des öffentlichen Credits sind Staatszwecke von solcher Bedeutung, dass, da sich das Versicherungsgeschäft ohnehin besser zum öffentlichen, als zum Privatbetrieb eignet, der Staat jeden-

falls wohl daran thut, wenn er die Feuerversicherung unmittelbar unter seine Leitung stellt.

»Was Sache der Gesammtheit ist, so dass die ganze Staatsgesellschaft unmittelbar mit gemeinschaftlichem Interesse Antheil nimmt und die Verfolgung allgemeiner gesellschaftlicher Zwecke in Frage steht, das übergibt dieselbe am zweckmässigsten der Arbeit ihrer Organe.

»Die Nationalöconomie hat zu erörtern und zu entscheiden, welche Geschäfte sich im Interesse des Gemeinwohles zum öffentlichen Betrieb (durch den Staat) eignen und welche der Privatindustrie zu überlassen sind.

»Das jetzige aus den Grundsätzen ADAM SMITH's weiter entwickelte Oeconomicsystem will den öffentlichen Betrieb fast nur noch bei dem zur Idealproduction gehörigen Unterricht gestatten, obgleich derselbe beispielsweise beim Forst- und Bergbau mit Einschluss der Salinen, bei den Eisenbahn- und sonstigen Transport- und Verkehrsanstalten, nach Befinden beim Hüttenbetrieb, bei den Banken und dergleichen, namentlich aber auch beim Versicherungswesen für die Gesammtheit grössere Vortheile gewährt. Dessenungeachtet will man aber nach und nach diese Productionszweige dem öffentlichen Betrieb entziehen und der Privatindustrie zuweisen, *d. h. es sollen die bei dieser Production gewonnenen Vortheile nicht der Gesammtheit zukommen, sondern zur Bereicherung einzelner Unternehmer dienen.*

»Der Refrain dieses Systems ist, den Staat soviel als möglich entbehrlich zu machen und ihm, wenn er etwas Anderes thut, als seine Einrichtungen und Mittel zur Disposition der Capitalmacht zu stellen, unter dem Prädicat des Polizeistaates die Thüre zu weisen. Da aber dieses System meist das Gegentheil von dem hervorbringt, was es bezweckt, so hat es auch die Geschäfte des Staates nicht vermindert, sondern im Gegentheil eine unerträgliche Geschäftslast und den Staats- und Gemeindeangehörigen immer steigende Abgaben aufgebürdet. Nur da, wo es zu verdienen gibt, wo die Gesammtheit, d. h. der Staat durch productive Thätigkeit Vortheile für sich erlangen könnte, da soll er fern bleiben und zur Förderung der Privatspeculation einiger Weniger grossmüthig auf diese Vortheile Verzicht leisten.

»Gewiss wird Niemand daran zweifeln, dass gerade die Versicherungsgeschäfte nur durch ihre Centralisation und Vereinigung den höchsten Grad der Prosperität erreichen können. In der That ist auch die Mitwirkung des Staates nicht nur bei Brandunfällen, sondern überhaupt beim Versicherungsgeschäft so unentbehrlich und der Zusammenhang mit der Criminal-Rechtspflege, mit der Bau- und Wohlfahrts-polizei, mit den zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

gehörigen, die Sicherheit des Eigenthums und die Aufrechterhaltung des Credits bezweckenden Acten des Grund- und Hypothekenwesens so vielfältig, dass es als etwas Gezwungenes und künstlich Gemachtes erscheint, wenn diese auf das Genaueste zusammenhängenden Geschäfte zum Nachtheil der Sache und des Ganzen lediglich deshalb auseinandergerissen und halb dem öffentlichen, halb dem Privatbetrieb zugewiesen werden sollen, um einigen Unternehmern Gelegenheit zu lucrativen Geschäften zu geben.»

ADOLF WAGNER («Bearbeitung des Lehrbuchs der politischen Oeconomie» von P. H. RAU, § 142) zählt das *Versicherungswesen den räumlichen Gemeinbedürfnissen* zu und räumt zwar ein, dass die Actien-Gesellschaft als Vertreterin des privatwirthschaftlichen Systems in technischer und öconomischer Hinsicht öfter zur Herstellung von Gemeingütern ausreiche, erklärt aber nichtsdestoweniger mit aller Entschiedenheit, dass sich auf diese Weise nicht in irgend umfassender und genügender Art Fürsorge für die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse treffen lasse.

ROBERT VON MOHL («Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates», Band II, Seite 149) sagt:

«Die allgemeine Aufgabe des Staates hinsichtlich der Feuerversicherung ist eine doppelte:

»Einerseits kann, bei der offenbaren und grossen Nützlichkeit guter Anstalten dieser Art, seine Pflicht, solche zu begünstigen und ihre allgemeine Benützung durch Rath und That zu fördern, keinem Zweifel unterliegen. Die Frage ist nur, ob ein unmittelbares Einschreiten zu ihrer Einführung, wohl gar ein Zwang zum Beitritte gerechtfertigt ist. *Die Ansichten hierüber sind noch immer getheilt.*

»Für die Freiheit des Beitrittes wird geltend gemacht, dass wenigstens bei cultivirten Völkern die Vortheile einer Versicherung hinlänglich gewürdigt und die Einrichtungen gekannt seien. Ein Zwang zum Eintritte sei aber namentlich auch deshalb unbefugt, da eine Versicherung recht wohl bestehen könne, wenn auch nicht alle Bürger Theil nehmen. Auch zeige die Erfahrung, dass bei völliger Freiheit der Betheiligung die Theilnahme eine sehr ausgedehnte sei.

»Für den Zwang, und namentlich zum Eintritte in eine vom Staat selbst geleitete Anstalt, wird dagegen angeführt: Es sei eine Täuschung, zu glauben, dass auch bei vorgeschrittenen Völkern die untern Stände, also gerade diejenigen, welche eine Entschädigung am meisten bedürfen, sämmtlich verständig genug seien, um freiwillig ein Opfer zu ihrer Sicherstellung zu bringen; dies beweise ganz klar die Menge des unversicherten Eigenthumes in Ländern ohne Zwangsversicherung, namentlich

aber der Unterschied in den Versicherungen des Mobilarvermögens und der Häuserversicherung, wo jene freigegeben, diese dagegen Verpflichtung sei. Bei freiwilliger Versicherung treten häufige Versäumnisse der Erneuerung abgelaufener Verträge ein, dadurch aber unerwartete Verluste für Eigenthümer und Pfandgläubiger. Bei der Auszahlung der Versicherungssummen fänden keine eigennützigen Zögerungen und Bestreitungen statt. Da der Staat doch schliesslich bei Verarmung wegen unvergüteten Brandschadens mehr oder weniger in Anspruch genommen werde, so sei er auch berechtigt, das Eintreten solcher Fälle zu verhindern.

«So dürfte denn wohl die Freigebung der strengen Einhaltung der obersten Grundsätze der polizeilichen Thätigkeit mehr entsprechen, für den Zwang aber mancher praktische Nutzen sich anführen lassen; folglich zwar die Aufstellung einer Zwangsanstalt nicht entschieden verlangt werden können, dagegen aber ein Staat, welcher etwa eine Zwangseinrichtung festhält, keinem rechtlichen Tadel unterliegen.»

Mit Rücksicht auf unsere Landesverhältnisse sei erwähnt, dass die Idee der Staatsversicherung und eines über das ganze Land ausgebreiteten Versicherungszwanges seit drei Decennien mit anerkennenswerther Consequenz und patriotischer Wärme durch einen Specialisten im Assecuranzwesen, BERNHARD F. WEISZ vertreten wird, der seine Ansichten in der Abhandlung: «Ueber die Organisation der Immobilier-Feuerversicherung» niedergelegt und manches triftige Argument für die Berechtigung einer derzeitigen Einführung des staatlichen Versicherungszwanges in unserem Lande in's Feld geführt hat.

Als Anhänger dieser Idee hat sich auch der zweite, zu Oedenburg im September 1874 abgehaltene Landes-Feuerwehrtag, wahrscheinlich in der Erwartung ausgesprochen, dass die Durchführung des staatlichen Versicherungszwanges auch auf die Entwicklung des Feuerlöschwesens einen günstigen Einfluss üben werde, indem er über Antrag des Oedenburger Feuerwehr-Commandanten FRIEDRICH RÖSCH den Beschluss fasste: «Es sei das hohe Ministerium des Innern zu ersuchen, dem hohen Reichstage einen Gesetzentwurf des Inhalts vorzulegen, dass jeder Hausbesitzer verpflichtet sei, seine Habe im Wege der Versicherung gegen Feuerschaden zu wahren.»

Dieser Beschluss hatte indessen keinerlei Wirkung, weil das interimistische Präsidium des Verbandsausschusses, anstatt im Sinne des ihm von der Landesversammlung gewordenen Auftrages bei der Landesregierung einzuschreiten, es für gut fand, mit einer Privat-Assecuranzgesellschaft ein Uebereinkommen wegen Gründung eines ungarischen Landes-Feuerwehr-Unterstützungsfonds zu treffen, das, kaum geboren,

auch sogleich verschwand, ohne die geringste Spur einer Wirkung zu hinterlassen.

Das Princip der freien Concurrenz dagegen hat bei uns in Dr. ALEXANDER MATLEKOVITS («Statist. és nemzetgazd. közlemények», 8. Band, II. Heft) einen ebenso eifrigen, als beredten Anwalt gefunden und wir sind dessen Erörterungen umsomehr eine eingehende Widerlegung schuldig, als wir ihm das Verdienst systematischer Anordnung des Stoffes und geschickter Verwerthung des mit vielem Fleisse gesammelten Materials für die Zwecke seiner Beweisführung zuzuerkennen keinen Anstand nehmen.

Dr. MATLEKOVITS gesteht, nachdem er die Frage der Staats-Intervention betreffs des Versicherungswesens cursorisch abgehandelt und eine Skizze der geschichtlichen Entwicklung desselben entworfen, sowie auch constatirt hat, dass in den meisten deutschen Staaten und in der Mehrzahl der schweizer Cantone ein unmittelbarer oder wenigstens mittelbarer Versicherungszwang thatsächlich noch besteht, dass andere Länder, wie Norwegen und Dänemark, in jüngster Zeit den Versicherungszwang mit dem Princip der freien Concurrenz vertauscht und noch andere Länder, wie England, Frankreich, Oesterreich und Ungarn den Versicherungszwang nie gekannt haben, den staatlichen Versicherungsanstalten ausdrücklich eine geschichtliche Berechtigung zu und räumt ein, dass die solide Bauart in den deutschen Staaten ganz besonders der Einwirkung dieser Anstalten zugeschrieben werden müsse.

Er sagt auf Seite 254 und ff. insbesondere :

«Die Vortheile, welche mit der staatlichen Versicherung Hand in Hand gehen, sind folgende :

»Durch die Staatsversicherung werden auch die bescheidensten Gebäude, welche zufolge ihrer Lage oder Bauart in Bezug auf die Versicherung mit einem grossen Risico verbunden sind, versichert. Vom volkwirtschaftlichen und socialen Standpunkte aber muss man auf die Versicherung dieser Gebäude ein grosses Gewicht legen. Die Eigenthümer dieser Gebäude besitzen ausser denselben kaum irgend ein Vermögen und wenn dieselben abbrennen, verfallen sie dem Elend ; diese Gebäude sind aber zufolge ihrer Feuergefährlichkeit der Beschädigung durch Feuer sehr ausgesetzt und deshalb ist gerade für sie die Versicherung von sehr günstigem Erfolg. *Bei Gesellschaften und Privat-Versicherungsanstalten werden derlei Gebäude im Verhältniss zu dem aus der Feuergefährlichkeit entspringenden Risico nur gegen hohe Prämien angenommen, wodurch eben die Versicherung dieser Gebäude sehr erschwert wird.*

»Die Staats-Versicherungsanstalt vermag diese Gebäude verhältnissmässig

*billiger in Versicherung zu nehmen, weil bei ihr die gefährlicheren Risiken durch die von Seite solider und weniger feuergefährlicher Gebäude eingehobenen Prämien bedeckt werden können.*

»Die staatliche Versicherung ist daher eben für die ärmeren Classen sehr vortheilhaft und unterstützt hiedurch wirksam den Volkswohlstand.

»Die Staats-Versicherungsanstalten leisten auch für die durch Kriegsereignisse an den Gebäuden verursachten Schäden Entschädigung, was bei Privatgesellschaften entweder gar nicht oder nur gegen höhere Prämien erfolgt.

»Die öffentlichen Versicherungsanstalten versichern viel billiger, als Privatgesellschaften einerseits deshalb, weil sehr viele Gebäude und zwar auch die mit dem geringsten Risiko verbundenen, ohne Ausnahme zur Theilnahme an der Anstalt gezwungen werden und andererseits, weil sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ruhend nicht auf Erwerb ausgehen, sondern einzig und allein die vollständige Ausgleichung der entstandenen Schäden bezwecken.»

Man sollte meinen, Herr Dr. MATLEKOVITS, der doch so viele Vortheile des staatlichen Versicherungswesens zugibt, müsse zu einem ganz anderen Schlusse kommen, als dem, der auf Seite 275 zu lesen ist: «Nach dem Gesagten steht ausser Zweifel, dass man die Angelegenheit der staatlichen Versicherung, da sie in Theorie und Praxis mit dem Geist der Zeit überhaupt im Widerspruche steht, auch in unserem Vaterlande umsoweniger als anwendbar erklären kann, nachdem bei uns jetzt schon die *Feuerversicherung in genügend grossem Umfange durch Privat-Gesellschaften betrieben wird.*»

Die Berufung auf den «*Geist der Zeit*» scheint uns nicht gerade ein glücklich gewähltes und auch nicht gerade ein klares Argument. Zudem steht heute die Frage noch nicht so, dass der staatliche Versicherungszwang ein «überwundener Standpunkt» sei und wenn man die Berechtigung zu seiner Einführung bestreitet, so ist man dennoch gezwungen, sich auf Beweise seiner schädlichen Wirkungen zu stützen.

*Wer für Ungarn die Berechtigung des staatlichen Versicherungszwanges bestreitet, der muss nachweisen, dass dieses Land auf seiner heutigen wirtschaftlichen Culturstufe den Versicherungszwang entbehren könne, weil es kraft der freien Concurrrenz und der vorgeschrittenen Intelligenz seiner Bewohner bereits über ein hochentwickeltes und von allen Classen der Bevölkerung ausgiebig benütztes Versicherungswesen schon gebietet.* Dieser Beweis ist nun aber unserer Ansicht nach bisher von Niemandem erbracht worden.

Wir halten derzeit Schlussfolgerungen, welche aus den über die volkswirtschaftlichen Zustände und insbesondere auf das Versicherungs-

wesen Deutschlands für unser vaterländisches Versicherungswesen gezogen werden, für sehr gewagt, da die der Vergleichung unterworfenen Zustände weit mehr Verschiedenheit als Aehnlichkeit zeigen.

Es hiesse Schönfärberei treiben, wollten wir behaupten, unsere Volkswirtschaft stehe auf derselben Stufe, wie diejenige Deutschlands, Belgiens oder Frankreichs; wir müssen, um wahr zu sein, zugestehen dass wir in volkswirtschaftlicher Beziehung hinter diesen Ländern zurückgeblieben sind und wenn Deutschland, freilich viel früher als wir, sich dazu entschliessen musste, *durch den staatlichen Versicherungszwang seiner Bevölkerung das Versicherungsbedürfniss anzuerziehen*, und wenn selbst heute noch mancher deutsche Staat mit der Abschaffung des Versicherungszwanges zögert und es vorzieht, die allfälligen Auswüchse dieses Systems zu beschneiden und seine Mängel zu beseitigen, anstatt zum Princip der freien Concurrrenz überzugehen, so ist dies ein sprechender Beweis dafür, *dass nicht wir allein die Aufgabe haben können, die wirtschaftliche Uebergangsstufe des staatlichen Versicherungszwanges zu überspringen und die freie Concurrrenz zu acceptiren.*

Hiezu läge nur dann eine Berechtigung vor, wenn (was leider nicht der Fall ist) erwiesen werden könnte, dass die grosse Masse aller Staatsbürger das Versicherungswesen, in richtiger Würdigung seiner wirtschaftlichen Vortheile, aus freiem Antriebe intensiv benützt.

Wir können uns mit der Vertröstung nicht begnügen, dass in Ungarn zwei wechselseitige, vier ungarische und sechs österreichische Versicherungs-Gesellschaften \* mit einem Capitale von 8.622,140 fl. wirken und dem bestehenden Versicherungsbedürfniss vollkommen entsprechen.

Wir wollen uns nicht darauf berufen, dass beispielsweise in Preussen schon 1871 das Versicherungsgeschäft von circa 240 Gesellschaften besorgt wurde und dass die Versicherungssumme aller amtlichen Assecuranzen . . . . . 2817.417,996 Thlr. und die aller halbamtlichen und privaten . . . . . 4645.667,443 Thlr. betrug. \*\*

Wir sind leider nicht in der Lage, für unser Vaterland giltige ausführliche statistische Daten über das Versicherungswesen mitzutheilen, weil uns dieselben, trotz des redlichsten Bemühens dieselben zu erlangen, durchaus nicht zugänglich waren.

\* In letzter Zeit ist unseres Wissens die «North british and Mercantile» dazu gekommen.

\*\* S. für das Jahr 1874 das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates, IV. Jahrg., erste Hälfte, Seite 562.

Wenn aber die Angaben bei Dr. G. Fésüs («Handbuch des ungarischen Verwaltungsrechtes», Seite 140), an deren Wahrheit wir zu zweifeln keinen Grund haben, richtig sind, wonach die Gesamtsumme aller Brandschäden in Ungarn 1873 . . . . . 9.700,000 fl.  
 die versicherte Summe . . . . . 5.701,000 fl.  
 und die Gesamtsumme der ausbezahlten Schäden nur 2.250,000 fl. betrug, so werfen diese Zahlen allein schon ein grelles Licht auf das nicht eben erfreuliche Bild unserer Feuerpolizei-Versicherungszustände.

Wem fiel nicht auf den ersten Blick die hohe Brandschadenssumme von nahezu zehn Millionen in einem einzigen Jahre auf; wer kann es übersehen, dass kaum die Hälfte der vom Element verzehrten Vermögenswerthe versichert war und wen wird es nicht höchlich befremden, dass nicht einmal die Hälfte der wirklich versicherten Summen zur Auszahlung gelangte?

Sollte der Vorwurf, den METZNER (allerdings unter heftigem Widerspruch der Apostel der freien Concurrrenz) gegen die Privat-Versicherungsgesellschaften erhebt, dass sie nur bei Annahme von Versicherungen coulant und hohe Prämien mit Vergnügen einzustecken bereit, dagegen die Entschädigungssumme immer möglichst herabzudrücken bestrebt seien, am Ende doch nicht ganz aus der Luft gegriffen sein, oder sind auch bei uns schon die «*Speculationsbrände*», deren Vorhandensein man auf das Kerbholz des staatlichen Versicherungszwanges zu setzen gewohnt ist, nicht mehr gegen den «Geist der Zeit»? Oder wirkten gar beide Factoren schon 1873 redlich zusammen, um das oben angedeutete «erfreuliche» und «vollkommen befriedigende» Resultat herbeizuführen?

Das ist ja unserer Ansicht nach gerade das so überaus Bedauerliche, dass so wenige Gesellschaften mit einem so geringen Capital und Geschäftsbetrieb als vollkommen genügend für die Befriedigung unseres (leider nur zu geringen) Versicherungsbedürfnisses selbst von einem anerkannten Fachmann betrachtet werden können!

Was würde uns übrigens heute auch eine zehnfach grössere Zahl von Gesellschaften mit einem zehnfachen Capitale nützen können, wenn die dem Publicum angebotenen Dienste von der Mehrzahl der Bevölkerung nicht acceptirt werden, entweder weil diese den Nutzen der Versicherung nicht zu würdigen versteht, oder im blinden Vertrauen auf ihr Glück, selbst das kleinste Opfer für Sicherung ihrer Habe gegen Feuerschaden als zu gross erachtet.

Sollten unsere Ansichten, wie sie in der Masse des Volkes über das Versicherungswesen gang und gebe sind, wirklich schon so weit gediehen sein, dass wir die staatliche Pflege entbehren und dem Volke

allein die Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen überlassen könnten?

Wir bezweifeln dies und berufen uns hiebei auf die treffenden Worte, mit denen einer unserer hervorragendsten Fachgelehrten, dessen Namen weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus einen guten Klang hat, den Zustand unserer Volkswirtschaft in Literatur und Leben schildert. («Volkswirtschaftliche Ideen», Seite 60z.)

«Wir müssen die Errungenschaften unserer vaterländischen Wissenschaft und Literatur als bescheidene bezeichnen, weil unser volkswirtschaftlicher Gesichtskreis noch immer zahlreiche irrige Ideen und Begriffe in sich birgt und weil, wenn auch nicht in der Literatur und in Fachkreisen, so doch in den Massen bei uns noch immer die Neigung gross ist, klangvollen leeren Phrasen zu huldigen und auf die Behauptungen national-öconomischer Alchymisten und Naturalisten zu schwören.

»Aber andererseits liegt eben hierin für uns eine Hinweisung darauf, dass wir uns von diesen falschen Begriffen baldmöglichst losmachen, die Wahrheiten der Wissenschaft unter uns heimisch zu machen und zu verbreiten, vor Allem aber das zu erreichen streben sollen, dass, wie in unserer politischen, so auch in unserer volkswirtschaftlichen Denkweise und Anschauung correcte und nüchterne Grundsätze zur Herrschaft gelangen; damit in Bezug auf Reihenfolge und Verkettung unserer Aufgaben nach jeder Richtung hin eine richtige Ueberzeugung und allgemeine Erkenntniss Platz greife und damit ein vervollkommnetes theoretisches System und eine richtige Auffassung unserer öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse sich äussern könne.»

Es will uns scheinen, als ob wir auf der heutigen Stufe unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung es kaum wagen dürften, uns dem Princip der freien Concurrenz ungestraft in die Arme zu werfen. Es warnt uns überdies eindringlich genug davor das Beispiel der meisten deutschen Staaten, welche ungeachtet ihrer höheren volkswirtschaftlichen Entwicklung den Zeitpunkt noch nicht für gekommen erachten, um den staatlichen Versicherungszwang abzuschaffen, der dort schon vor einem Jahrhundert oder gar noch früher eingeführt worden.

Die freie Concurrenz, wir sagen es rund heraus, nützt uns zur Zeit nichts; sie kann uns nur schaden.

Vorerst muss ein heilsamer Zwang der Mehrzahl der Bevölkerung, wie ROSCHER sagt, *das Versicherungsbedürfniss anerkennen*; dann mag das Feld der freien Concurrenz geräumt werden.

ADOLF WAGNER hat in seinen «Grundlehren der Volkswirtschaft» (I, 197) unseres Erachtens überzeugend dargethan, dass das System

«der freien Concurrenz von manchen Nachtheilen und Gefahren für Staat und Gesellschaft begleitet sei; er hat überzeugend nachgewiesen, dass durch die freie Concurrenz sehr oft die Gefahr des factischen Monopols entsteht, und dass im grossen Wettkampfe der freien Concurrenz nicht immer die tüchtigeren, sondern häufig genug nur die gewissenloseren Elemente siegen, welche die ihnen günstigen, öconomischen Verhältnisse rücksichtsloser ausbeuten.

Es liegt viel Wahrheit in dem Vorwurfe OBERLÄNDER's, den er im obcitirten Werke, Seite 53, gegen das System der freien Concurrenz erhebt: «Je gründlicher wir Umschau halten, umsomehr überzeugen wir uns, dass durch das jetzige volkswirtschaftliche System so ziemlich das Gegentheil von dem herbeigeführt worden ist, was es schaffen wollte. Es wollte die Monopole entfernen und hat an deren Stelle den Absolutismus eines Monopols gesetzt; es wollte die abstracte Freiheit des Erwerbs und hat die reelle, d. h. die mögliche vernichtet; es hat durch seine anarchische Concurrenz namentlich im inproductiven Erwerb neben und mit der Sanctionirung der Uebermacht des Geldes über die Arbeit eine allgemeine Unsicherheit der bürgerlichen und gewerblichen Existenz herbeigeführt.»

Das Princip der freien Concurrenz ist heute unter den europäischen Culturvölkern das herrschende und wir wollen auch seine mannigfachen Vortheile nicht anzweifeln; allein wir müssen es, um seine übereifrigen Lobredner in die richtigen Schranken zu weisen, gleichzeitig für unsere Pflicht erachten, auf dessen vielfache Gefahren und Schattenseiten freimüthig hinzuweisen.

Wir müssen den uns vorgehaltenen Geboten des Zeitgeistes die unbestreitbare Thatsache gegenüber halten, wie schnell auch auf dem Gebiete der Volkswirtschaft die Ansichten in Wissenschaft und Leben sich ändern. Man fühlt sich fast versucht, an die Herrschaft einer Art von national-öconomischer Mode zu glauben, wenn man den altmodischen Strupfenrock des Schutzzöllners durch den Galafrack des Freihändlers, die verwachsene Jacke des Zunftzwanges durch die Arbeitsblouse der Gewerbefreiheit verdrängt sieht!

Wer vor zwei Decennien für den Bau von Bahnen durch den Staat das Wort erhoben hätte, wäre kurzweg verkehrter oder unreifer volkswirtschaftlicher Anschauungen beschuldigt worden.

Heute sind wir, belehrt durch die moralischen Eroberungen diverser Eisenbahnkönige, mit unserem Urtheile schon etwas vorsichtiger geworden und es ist durchaus nicht nöthig, den Kelch eines Privat-Bahnbaues, dessen tragische Schicksale mit der «Freiheit der Wirthschaft» ihren Anfang genommen, mit einem für die Staatscasse nach

Millionen von Gulden zählenden Verluste verknüpft waren und mit der Uebnahme in die Staatsregie ein für die Freiheit der Wirthschaft unrühmliches Ende gefunden, bis zum Grunde geleert zu haben, um zu erkennen, dass der Bau von Eisenbahnen durch den Staat auch seine unläugbaren Vortheile habe.

Wen wird es Wunder nehmen, wenn die an der Spitze der wirthschaftlichen Cultur marschirenden Staaten mit Pathos die schrankenlose Freiheit der Industrie und des Handels als das alleinseligmachende Evangelium der Neuzeit verkündigen und Jeden, der dem freien Spiel der wirthschaftlichen Kräfte entgegenzutreten wagt, als einen gefährlichen Sectirer verdammen?

Ganz natürlich! Die vorgeschrittenen Völker brauchen einen Ambos für den gewaltigen Hammer ihrer hochentwickelten Industrie und diesen Ambos bilden die auf der Stufenleiter der wirthschaftlichen Cultur einige Sprossen tiefer stehenden Völker.

Wenn dann freilich die Freiheit des Handels und der Industrie Krise um Krise schafft, oder wenn die Freiheit der Wirthschaft die Wälder eines ganzen Landes durch absichtliches Niederbrennen oder planloses Niederhauen verwüstet hat, oder wenn eine hirntolle Speculation mit eingebildeten Werthen, gepaart mit beispielloser Habsucht, die in der Wahl ihrer Mittel nicht immer heiklich\* ist, wenn es die Erreichung des Zieles müheloser Bereicherung im Sturmschritte gilt, — den wirthschaftlichen Ruin eines ganzen Landes herbeigeführt hat, dann ruft Alles nach der Hilfe, ja nach der Strafgewalt des Staates.

Dann trägt der *Staat* die Schuld an dem allgemeinen «Unglück», weil er diesem unheilvollen Treiben nicht bei Zeiten gesteuert, weil er nicht streng genug beaufsichtigt, weil er so ungeheuren Schwindel als müssiger Zuschauer in sträflicher Weise geduldet hat, — ganz derselbe Staat, dem man früher in das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte einzugreifen strengstens verbot.

Wir wissen es unserer Gesetzgebung aufrichtig Dank, dass sie uns durch gewisse für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes aufgestellte Bedingungen und Beschränkungen *mindestens vor dem vollen Segen der freien Concurrrenz in Gnaden bewahrt hat*. (Siehe die Bestimmungen unseres Handelsgesetzbuches, G.-A. 37: 1875, und zwar: §§ 147-222 über die Actien-Gesellschaften; §§ 223 und ff. über die wechselseitigen Gesellschaften und §§ 453-514 über die Rückversicherung.)

\* Wir erinnern an das geflügelte Wort des Wiener Börsenmannes: «Man erwirbt heutzutage die Millionen nicht, ohne mit dem Aermel das Zuchthaus zu streifen.»

Wollten wir auch ohneweiters annehmen, dass obige Normen die Erfüllung jener Forderungen sicherstellten, welche wir vom Standpunkt unserer Zeit an ein gut geordnetes Versicherungswesen erheben, dass sie insbesondere einen Missbrauch des Institutes durch die Versicherten zu verhüten, ein richtiges Verhältniss der Assecuranzprämie zur Gefahr herzustellen und die Sicherheit der Entschädigung wirklich zu gewährleisten der Regel nach geeignet wären, so bliebe noch immer die nicht oft genug wiederholbare Einwendung aufrecht, *dass die grosse Mehrzahl der Bürger sich hartnäckig vom Versicherungswesen fernhält.*

Wir sind, wenn nicht Alles trügt, noch lange nicht so weit, dass die Mehrzahl unserer Landwirthe, befähigt ihre Interessen zu erkennen und selbstthätig zu fördern, der Staatsregierung die stolze Antwort entgegenhalten darf, welche die englische Kaufmannschaft zur Zeit der Continentalsperre dem Minister PITT gab, der helfend einschreiten wollte: «Wir bitten um weiter Nichts, als dass die hohe Regierung sich nicht um uns kümmert und wir werden uns wohl dabei befinden.»

Wir würden uns ohne Zweifel einer groben Täuschung hingeben, wenn wir meinten, dass wir durch Ablehnung des staatlichen Versicherungszwanges und Einführung des Principis der freien Concurrenz auf dem Gebiete des Versicherungswesens schon die Vortheile hochentwickelter wirtschaftlicher Zustände verschaffen könnten.

Und ist denn von *freier Concurrenz*, wenn man das Feld der Versicherung Privat-Gesellschaften zur Ausbreitung überlässt, auch wirklich die Rede? Wir sagen: Nein! *Denn es ist ja notorisch, dass alle Privat-Versicherungs-Gesellschaften nicht nur durch die unter ihnen vielfach zur Anwendung kommende «Rückversicherung», sondern auch dadurch in einer Art von Interessengemeinschaft zu einander stehen, dass sie bezüglich der Höhe der Prämienätze bestimmte Vereinbarungen treffen, von denen man doch im Ernste nicht behaupten wollen wird, dass sie zur Wahrung der Interessen der Versicherten geschlossen werden.*

Es muss selbst dem griesgrämigsten Pessimisten ein Lächeln entlocken, wenn er in öffentlichen Blättern liest, wie sich die Privat-Versicherungs-Gesellschaften von «kleinen Leuten» für die prompte Auszahlung der Entschädigungssumme in wohlgesetzten Worten überschwänglichen Dankgefühls ein Zeugniß über ihr Wohlverhalten ausstellen lassen.

Diejenigen freilich, welche so behandelt wurden, wie jene Fabrik an der Ostsee (s. Dr. MATLEKOVITS a. a. O. Seite 257), die sich, statt 150,000 Thaler Entschädigung zu erhalten, mit 130,000 Thalern begnügen musste, um nur diese gleich und ohne Process zu erhalten, —

schweigen und damit ist dann im Zeitalter der Reclame die Ehre der freien Concurrrenz — gerettet.

Wenn Dr. MATLEKOVITS fürchtet, *Ungarn werde nicht im Stande sein, das zur Durchführung des staatlichen Versicherungszwanges nöthige Beamtenpersonale aufzubringen*, so stellt er unserem Lande ein Armuthszeugniss aus, das wir unsoweniger unterschreiben, als wir diesem Staate, gestützt auf vielfache Erfahrungen, die Fähigkeit zur Lösung weit schwierigerer und verwickelterer Aufgaben, als welche die Ordnung eines einzigen Verwaltungszweiges bietet, zutrauen.

*Auch die Einwendung, dass die Steuerlast durch die Einführung des staatlichen Versicherungszwanges bedeutend erhöht würde*, scheint uns nicht in der Sache begründet zu sein; wenn sie indess auch wirklich Stich hielte, so erschiene uns der Nutzen einer wirthschaftlichen Ausgleichung von alljährlich wiederkehrenden, nach Millionen von Gulden zählenden Schäden durch dieses Opfer nicht zu theuer erkauft, da wir mit Grund hoffen dürften, dass die, gewiss nicht namhaften Assecuranz-Prämien von den einzelnen Steuerträgern nicht durch Anbruch des vorhandenen Vermögensstammes, sondern durch Ersparnisse vom Einkommen gezahlt würden.

Wenn aber Dr. MATLEKOVITS überdies besorgt, *die Nachteile der Staatsversicherung würden bei uns wegen der grossen räumlichen Ausdehnung des Landes in's Grosse gehen und die Verwaltung besonders kostspielig sein*, so lassen wir gegen solche Befürchtung den Erfahrungssatz sprechen: «Je grösser das Territorium, über welches eine Versicherungsanstalt ihre Wirksamkeit ausdehnt, desto wahrscheinlicher der Erfolg.» Die Verwaltungskosten aber müssen bei entsprechender Einrichtung der Anstalt erschwingbar sein; wer den Zweck will, muss auch die zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Mittel wollen.

Wenn man uns die hohen Prämiensätze der sächsischen Staats-Versicherungsanstalt als «warnendes Beispiel» vorhält, so stellen wir die Prämiensätze der preussischen Provinzen und die *hohen Prämiensätze unserer Privat-Versicherungs-Gesellschaften bei der Mehrzahl der Gebäude (Holzbauten mit weicher Dachung) gegenüber.*

Dr. MATLEKOVITS beklagt sich *über die mangelhafte Organisation des Feuerlöschwesens* und kann sich des bangen Gefühls nicht erwehren, *dass die Zahl der Brandstiftungen nach Einführung des staatlichen Versicherungszwanges noch zunehmen werde.*

Die schlechte Beschaffenheit unseres Feuerlöschwesens im Grossen und Ganzen können wir aus eigener Erfahrung bestätigen.

Hieraus folgt nun aber unserer Ansicht nach mit logischer

Nothwendigkeit nichts Anderes, als unsere dringende Verpflichtung zur Verbesserung desselben.

Auf welchem Wege? Etwa durch Staatshilfe? Niemals! Auch dann nicht, wenn unser Staatschatz dem *horror vacui* weit mehr huldigte, als jetzt! Doch was suchen wir noch länger nach dem erlösenden Gedanken? Er liegt ja so nahe.

Die «freie Concurrenz» mit ihren «modernen» Actien-Gesellschaften ist ja naturgemäss der Mäcen des Feuerlöschwesens. Jeder Vermögenswerth, den die Feuerwehren dem Elemente abringen, wird den Actien-Gesellschaften gewonnen, da sie demzufolge eine kleinere Entschädigung zu leisten haben. Und doch geben — es mag dies merkwürdig klingen, ist aber buchstäblich wahr, — die Privat-Versicherungs-Gesellschaften höchstens einer neuentstehenden Feuerwehr zur ersten Einrichtung einen kleinen Zuschuss, *weigern sich aber mit Hartnäckigkeit, regelmässig für die Unterstützung des Feuerlöschwesens beizusteuern.*

Oder will man uns etwa glauben machen, dass die in Oesterreich-Ungarn arbeitenden Versicherungs-Gesellschaften die für die Ausbreitung und Vervollkommnung des Feuerlöschwesens so hochwichtige *Feuerwehr-Unterstützungsfrage* dadurch endgiltig und befriedigend gelöst haben, dass sie anlässlich des 25jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers und Königs zur Unterstützung von im Dienste verunglückter Feuerwehrmänner und ihrer Hinterbliebenen für die ganze Monarchie 22 Stipendien jährlicher 50 fl. gestiftet haben?

Ein Jahresbeitrag von eilfhundert Gulden für alle Feuerwehren Oesterreich-Ungarns! Ein Etwas, das aus dem Gesichtspunkte des Verhältnisses zwischen dem Geber und Empfänger beurtheilt, weder als Geschenk noch als Almosen definirbar, am wenigsten aber zur Erreichung des angestrebten Zweckes einer wirksamen Unterstützung genügend ist!

So unterstützen die Privat-Versicherungs-Gesellschaften jene Humanitäts-Institute, deren Mitglieder Jahr aus Jahr ein, bei Tag und bei Nacht mit dem Elemente opferwillig kämpfen, etwa deshalb, um ihre Pflicht als Männer und Bürger eines freien und civilisirten Gemeinwesens zu erfüllen? O nein! Lediglich aus dem Grunde, weil sie ein Vergnügen darin finden, den Actionären der Privat-Versicherungs-Gesellschaften ergiebiger Dividenden zu verschaffen! Der Rest ist — Schweigen!

Hieraus erhellt auch zur Genüge, was die Feuerwehren Ungarns von dem Versuche der «*Genossenschaft für Versicherungs-Acquisition*», die Feuerwehr-Unterstützungsfrage zu lösen, eigentlich zu erwarten haben, welche Genossenschaft zwar heute den zum selbständigen Betriebe des

Versicherungsgeschäftes vom Handelsgesetzbuch (§ 453) geforderten Fonds von 100,000 fl. aufzubringen noch nicht im Stande waren, dafür aber die von ihrem Standpunkte allerdings verzeihliche Lust zeigt, in den vaterländischen Feuerwehren populäre Agenten für Erwerbung dieses Capitals zu finden, um, wenn dies einmal gelungen ist und es der Generalversammlung der Genossenschaft dann belieben sollte, die Zahl der in unserem Vaterlande bestehenden Privat-Versicherungsgesellschaften lediglich aus Opferwilligkeit für das gemeine Wohl — um Eine zu vermehren.

Es scheint uns ferner in der Anschauung Dr. MATLEKOVITS' eine gewisse Unklarheit zu liegen, wenn er unter Hinweisung auf die jetzt schon grosse Zahl der Brandstiftungen in unserem Lande eine weitere Steigerung derselben nach Einführung des staatlichen Versicherungszwanges besorgt.

Gerade unsere eigene Erfahrung, nach welcher die Zahl der Brandstiftungen unter der Aegide des Principis der freien Concurrenz eine so bedeutende ist, belehrt uns, dass entweder auch bei uns schon «*Speculationsbrände*» vorkommen, oder dass Brandstiftungen auch anderen Ursachen, als den mit dem staatlichen Versicherungszwange im Zusammenhang stehenden, ihre Entstehung verdanken.

Auch die Einwendung, dass die Häuser meist feuergefährlich gebaut seien, dass an vielen Orten Wassermangel herrsche u. s. w. darf uns füglich nicht bestimmen, den staatlichen Versicherungszwang abzulehnen, d. h. mit anderen Worten, ruhig zuzusehen, wie alljährlich Millionen von Gulden in unserem Vaterlande in Rauch und Flammen aufgehen; es muss uns vielmehr gewaltig dazu anspornen, durch ein rationelles Bauwesen den Bauzustand im ganzen Lande allmählig zu verbessern, unser Feuerpolizei- und Feuerlöschwesen zu regeln und dafür zu sorgen, dass endlich die Versicherung bei der gesammten Bevölkerung Eingang finde, um so die durch Feuersbrünste entstandenen wirtschaftlichen Schäden schnell und vollständig auszugleichen.

*Unser die Organisirung des Feuer-Versicherungswesens betreffende Vorschlag läuft auf die Einführung eines unmittelbaren staatlichen Versicherungszwanges, beschränkt auf die Immobilien der Märkte und Dörfer, hinaus.*

*Die Immobilien der Städte, sowie die Mobilien in Stadt und Land wären dem Versicherungsgeschäft der Privat-Gesellschaften zu überlassen.* (G.-A. 37 : 1875.)

Der Vorschlag von BERNHARD F. WEISS: «*Den staatlichen Versicherungszwang über das ganze Staatsgebiet, ohne Unterscheidung von Stadt und Land, auszudehnen,*» geht unserer Ansicht nach zu weit.

In unserem Vaterlande besteht zwischen Stadt und Land in Be-

zug auf den Bauzustand, in Bezug auf Intelligenz, Auffassung der wirthschaftlichen Verhältnisse und namentlich in Bezug auf die Würdigung der Vortheile des Versicherungswesens ein scharf abgegrenzter Unterschied, den man auch bei der Organisirung des Versicherungswesens schlechterdings nicht übersehen darf.

*Der staatliche Versicherungszwang erscheint uns in Bezug auf die Städte schon heute nicht mehr gerechtfertigt*, weil das Versicherungswesen in denselben bereits heimisch, der Baustand meist ein solider und das Feuerlöschwesen mindestens in der jüngsten Zeit in den meisten städtischen Gemeinwesen ziemlich befriedigend geregelt worden ist.

Würde man auch die Städte in den Rayon des staatlichen Versicherungszwanges einbeziehen, so würde man sich dem namentlich gegen die sächsische Staats-Versicherungs-Anstalt so oft und vielleicht nicht ganz ohne Grund erhobenen Vorwürfe (s. «Stat. és Nemzetg. közl.» Seite 263) aussetzen, dass man die Städte zu einem Almosen an die ärmeren Volksclassen und niedriger cultivirten Landestheile zwingt und so zugleich ein mittelbares Hinderniss zu massiver Bauart und guten, d. h. in der Regel kostspieligen Löschanstalten schaffe.

Auch darf ja nicht übersehen werden, *dass der staatliche Versicherungszwang nur ein Uebergangszustand sein soll, der aufhören muss, sobald die Bevölkerung Einsicht genug gewonnen hat, um aus eigenem Antriebe ohne staatliche Bevormundung durch Verwerthung des Versicherungswesens ganz allein für die Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen zu sorgen.*

Wir sind weit entfernt davon, den staatlichen Versicherungszwang für alle Zeiten und unter allen Umständen als das Richtige zu betrachten; er bildet unserer Ansicht nach nur das derzeit unentbehrliche Uebergangs-Institut zu dem Höhepunkt der Erkennung und selbsteigenen Förderung der wirthschaftlichen Interessen durch das Volk selbst, und gerade der Umstand, dass auch der Landbevölkerung nach unserem Vorschlage rücksichtlich der Mobilien volle Freiheit des Entschlusses eingeräumt wird, dürfte mit der Zeit im Verein mit dem staatlichen Versicherungszwange die gewünschte erziehliche Wirkung auf die Masse des Volkes zu üben nicht verfehlen.

Was die *Organisation unseres gesammten Bauwesens in Stadt und Land betrifft*, so müsste die *Haupttendenz des zu schaffenden Landes-Baugesetzes die sein, die Herstellung eines soliden Bauzustandes namentlich auf dem flachen Lande anzubahnen* und so dem Feuerlösch- und Versicherungswesen gleichmässig die Erfüllung ihrer Aufgabe durch möglichste Verhütung von Feuersbrünsten zu erleichtern.

Am allerentschiedensten müssen wir aber *die dringende Nothwen-*

*digkeit einer einheitlichen Organisation des Feuerpolizei- und Feuerlöschwesens im ganzen Lande betonen.*

Wir wollen auch bei der Lösung dieses Problems unser Heil nicht in der Hilfe «von oben» oder in der sklavischen Nachahmung der in anderen Ländern geschaffenen Institutionen suchen und billigen vollkommen die Bestimmung des § 22, g) unseres Gemeindegesetzes, welches das Feuerpolizei- und Löschwesen als in das Ressort des Gemeindelebens gehörig betrachtet.

Nichtsdestoweniger muss der Staat in einem *Landes-Feuerpolizeigesetz* Bürgschaften dafür gewähren, dass die Gemeinden ihre Pflichten rücksichtlich des Feuerpolizei- und Löschwesens, sowie ihre eigensten Interessen weiterhin nicht in so grober Weise ungestraft verletzen können wie bisher.

In dieses Feuerpolizeigesetz wären aufzunehmen:

Bestimmungen über die behufs Verhütung von Feuersbrünsten zu befolgenden Vorsichten;

Bestimmungen über die strenge Durchführung einer regelmässigen *Feuerbeschau* in jeder Gemeinde;

Anordnungen betreffend die schnelle und sichere Signalisirung jedes ausgebrochenen Brandes;

klare Verfügungen über die Ordnung und Arbeit auf der Brandstätte (Löschordnung);

entschiedene Bestimmungen zur Sicherstellung eines einheitlichen und sachverständigen Commando auf der Brandstätte;

genaue Feststellung der Verpflichtungen jeder Gemeinde in Bezug auf Feuerpolizei- und Löschwesen; insbesondere hinsichtlich der Anschaffung und Instandhaltung von Löschgeräthen, sowie des Verhaltens in Brandfällen;

präcise Feststellung des Verhältnisses der freiwilligen oder Pflicht-Feuerwehr zur Gemeinde und ihrer Obrigkeit; sowie zweifellose Fixirung der Verpflichtungen der Gemeindegossen in Bezug auf den Löschdienst;

Bestimmungen über die Tragung der Löscharbeitskosten und Leistung allfälliger Entschädigung in Brandfällen (z. B. bei nothwendig werdenden Demolirungen, Tod oder Erwerbsunfähigkeit von Löschmännern u. s. w.);

zweckentsprechende Strafbestimmungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der getroffenen Verfügungen; endlich

Bestellung von Organen zur steten Beaufsichtigung des Feuerpolizei- und Löschwesens, sowie zur wirksamen Controlirung der Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen sowohl seitens der einzelnen Gemeindegossen, wie auch der Gemeinden.

Eine Hauptbedingung für eine zweckentsprechende Regelung des Feuerlöschwesens sind, wie schon einmal erwähnt:

1. ausreichende Löschmittel;
2. militärisch organisirte Löschcorps.

*Wir verlangen von jeder Gemeinde demgemäss die erforderlichen Falles zu erzwingende Beschaffung der unumgänglich nöthigen Löschgeräthe*, insbesondere mindestens einer gut construirten und arbeitstüchtigen Löschmaschine, weil wir das «Feuerlösch» nicht für Jedermanns Sache, sondern für eine Arbeit halten, die wie jede andere gelernt sein will, und die nur dann befriedigende Resultate ergibt, wenn sie durch Sachverständige einheitlich geleitet und von geübter Hand mit Hilfe zweckentsprechender Geräthe verrichtet wird.

Der Erlass des Ministers des Innern vom 17. Juni 1869 (1869 V. S. Seite 715), welcher die Gemeinden auffordert, da, wo keine Löschgeräthe sind, dieselben nach Möglichkeit anzuschaffen, zusammengehalten mit den in «Stat. és nemzetg. közl.», Seite 281, mitgetheilten statistischen Daten über unseren ärmlichen Vorrath an Löschgeräthen, liefert (so schwer auch das Geständniss fallen mag) den unwiderleglichen Beweis dafür, dass weder Belehrung, noch eindringliche Mahnung, noch auch das unbestrittene Vorhandensein des Interesses und dringenden Bedürfnisses, namentlich in den Landgemeinden, die Anschaffung der nöthigen Löschgeräthe sichert, *sondern nur der Zwang*.

Und liegt denn in solchem Zwange etwa ein Unrecht oder auch nur eine Unbilligkeit gegenüber den Gemeinden? Wir sagen: Nein!

Der Staat verpflichtet ja die Gemeinden und ihre Genossen aus Rücksicht auf die Erreichung öffentlicher Zwecke zur Tragung mannigfacher Lasten; er fordert Verzichtleistung auf das Privateigenthum, er verpflichtet den Besitzer von Gespannen zu Führen, die Gemeindegossen zur Löscharbeit in Brandfällen und sollte nicht das Recht und den Beruf haben, die Gemeinde zur Beschaffung der unumgänglich nöthigen Löschgeräthe zu zwingen, wenn Unverstand oder sträflicher Indifferentismus den Nutzen solcher Anschaffungen nicht einzusehen vermag?

Die Beschaffung von Löschgeräthen sichert indessen nur dann den gewünschten Erfolg, wenn dieselben von geschulter Löschmannschaft bedient werden.

Wir haben in Sachen der Organisirung von Feuerlöschcorps, zu der ein für die Sache der Feuerwehren warm fühlender Patriot, Graf EDMUND SZÉCHENYI, in unserem Vaterlande den ersten lebenskräftigen Impuls gegeben, zwar in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht.

Die Zahl der organisirten Feuerwehren hat sich seit 1870, Dank der durch die Regierung vielfach geförderten freien Association, der wirksamen Förderung und thatkräftigen Unterstützung von Feuerlösch-Geräthe-Ausstellungen, sowie durch Ertheilung von regelmässigen Subventionen zur Heranbildung von Feuerwehr-Exerciermeistern, — mindestens verdreifacht und es haben sich um die territoriale Ausbreitung und technische Vervollkommnung des Feuerlöschwesens in unserem Vaterlande: sowohl der Feuerwehr-Landesverband, als auch die Feuerwehr-Gauverbände jenseits der Donau und diesseits des Königssteiges in jüngster Zeit unbestreitbare Verdienste erworben.

Allein das Urtheil aller Feuerwehr-Fachmänner muss dessenungeachtet heute noch dahin gehen, dass enorm Vieles erst zu thun ist und dass die Ausbreitung des Feuerlöschwesens auf dem flachen Lande mit tausend Hindernissen, deren hauptsächliches der Mangel entsprechender Löschgeräthe ist, zu kämpfen hat und daher nur langsame Fortschritte macht.

Vergleichen wir unser Feuerlöschwesen gar mit dem anderer Länder, so müssen wir unumwunden zugestehen, dass es noch ziemlich unentwickelt ist.

Während Ungarn bei 15 Millionen Einwohnern höchstens 300 wohlorganisirte Feuerwehren mit höchstens 18-20,000 Mann besitzt, so verfügt das kleine Baiern über mehr als 2000 Feuerwehren mit einer wohlgerüsteten Feuerwehrrarmee von circa 200,000 Mann.

Sachsen, Württemberg, Baden u. s. w. haben ein stark entwickeltes Feuerlöschwesen.

Das kleine, aber hochcultivirte Herzogthum Braunschweig, mit einer Zahl von 330,000 Einwohnern, hat vor Kurzem das System der allgemeinen Feuerwehrrpflicht eingeführt und aus Staatsmitteln (Kriegsentschädigung) 500,000 Mark für die Anschaffung von Feuerlöschgeräthen verausgab und die Gemeinden zur Verausgabung einer Summe von 700,000 Mark für den gleichen Zweck *gezwungen*.

Es fällt uns nicht im Traume ein, von unserem so vielfach in Anspruch genommenen Staatssäckel auch nur einen Heller für die Anschaffung von Feuerlöschgeräthen (ausgenommen für Staatsgebäude, Domänen u. s. w.) zu verlangen; *denn wir betrachten die Verpflichtung zur Anschaffung von Löschgeräthen als eine Gemeindelast, welche die Gemeindecasse oder dort, wo dieser keine Mittel zur Verfügung stehen, die Gesamtheit der Gemeindegrossen, nöthigenfalls auf Grund einer Umlage zu tragen hat*; wir wollten durch die Berufung auf das Beispiel Braunschweigs lediglich zeigen, wie weit andere Länder in ihren Forderungen an sich selbst und an die Gemeinden gehen, um den mit Recht für wichtig

erachteten Zweck einer befriedigenden Regelung des Feuerlöschwesens sicher zu erreichen.

Was die *Organisirung des Löschorps* betrifft, so ist man heute in Fachkreisen darüber so ziemlich einig, *dass für Gross- und Mittelstädte die Organisation von Berufs-Feuerwehren* (allenfalls mit einem freiwilligen Löschorps als Reserve) *das Richtige sei, für alle kleineren Gemeinwesen ist die Errichtung von freiwilligen Feuerwehren um so angezeigter*, als die Kosten für die Errichtung und ständige Erhaltung einer Berufs-Feuerwehr der Regel nach nicht werden aufgebracht werden können.

Die freiwilligen Feuerwehren haben also das Gros der Löscharmanschaft eines Landes zu bilden und dieses Institut verdient u. E., auch wenn man von seiner Thätigkeit auf dem Brandplatze absieht, eine liebevolle Pflege und wirksame Förderung von Seite der Regierung, die gewiss in den meisten Gemeinden die Erfahrung machen wird, dass sich die nöthige Löscharmanschaft findet, wenn nur erst die Geräthe beschafft sind.

Wenn wir dem Institute der freiwilligen Feuerwehren eine wirksame Unterstützung seitens der Regierung wünschen, so thun wir dies nicht aus dem Grunde, weil wir gegen die Schwächen des Dilettantismus taub und blind sind, der sich hie und da auf diesem Felde, wie auf manchem anderen, zum Nachtheil der zu erreichenden Zwecke breit macht, sondern deshalb, weil wir uns nicht entschliessen können, die culturelle Bedeutung eines Institutes zu unterschätzen, das, gut geleitet und liebevoll gepflegt, manche männliche und bürgerliche Tugend erzieht und das, wenn es namentlich in den unteren Schichten des Volkslebens einmal dauernd Wurzel geschlagen hat, *eine entschieden veredelnde und versittlichende Wirkung auf die Massen zu üben geeignet ist*. In der freiwilligen Feuerwehr weicht der Wehrmann seine Dienste aus freiem Entschlusse einem höheren, humanen Zwecke; er lernt den sittlichen Werth der aus freiem Antriebe entsprungenen werththätigen Nächstenliebe und die Wahrheit des für die Zwecke des Staats- und Gesellschaftslebens so fruchtbaren und hochwichtigen Axioms begreifen, *dass die Mitglieder eines Gemeinwesens diesem gegenüber nicht nur Rechte zu beanspruchen, sondern auch Pflichten zu erfüllen haben*.

Die Erweckung und Kräftigung dieses Pflichtgefühls scheint aber von doppeltem Werth zu sein in einer Zeit, die durch gewaltige Entfesselung aller nützlichen und schädlichen Potenzen des wirthschaftlichen und Erwerbslebens, sowie durch ihr rastloses Rennen und Jagen nach materiellem Gewinne den Einzelnen nur allzuleicht auf den Gedanken verfallen lässt, im Kampfe der widerstreitenden Interessen das eigene *•Ich•* als den Mittelpunkt und einzig berechtigten Zweck alles

Wirkens und Schaffens zu betrachten und den Staat lediglich als eine Schutz- und Sicherungsanstalt für die Rechte und Interessen des Einzelnen anzusehen, der gegenüber man so viel Rechte als nur möglich geltend zu machen, und so wenig Pflichten, als nur immer möglich, zu erfüllen habe.

*Die zwangsweise Errichtung von Feuerwehren (sogenannte Pflicht-Feuerwehren) hingegen scheint uns aus dem Gesichtspunkte unserer Verhältnisse nur jenen Gemeinden gegenüber gerechtfertigt, welche in unverantwortlicher Verkennung ihrer eigenen Interessen und zum erwiesenen Schaden ihrer Genossen die Gründung freiwilliger Feuerwehren unterlassen.*

So ungereimt es wäre, von jenen Gemeinden, welche schon Berufs-Feuerwehren besitzen, auch die Bildung anderweitiger Löschcorps zu verlangen, so wenig erscheint uns das Begehren, solchen Gemeinden, welche freiwillige Feuerwehren bereits organisirt haben, auch das Institut der Pflicht-Feuerwehren aufzuocroyiren, in der Sache begründet zu sein; denn jede halbwegs entsprechende Löschornung sorgt ja ohnehin dafür, dass die Ortsfeuerwehr in ihren auf die Bekämpfung eines Schadenfeuers gerichteten Bestrebungen erforderlichen Falles durch alle zur Löscharbeit tauglichen Ortsbewohner wirksam unterstützt werde.

Um jedes Bedenken bezüglich der Berechtigung eines von Seite des Staates wider die Gemeinden wegen Beschaffung der unumgänglich nöthigen Löschgeräthe und der Errichtung von Pflicht-Feuerwehren zu übenden Zwanges vollends zu beseitigen, erlauben wir uns schliesslich darauf hinzuweisen, dass Niemand daran Anstoss nimmt, wenn der Staat bei allgemeinen Calamitäten, wie: Ueberschwemmungen, Seuchen, Kriegen u. s. w. vielfach in die Freiheits- und Vermögenssphäre der Einzelnen wie der Gemeinden, um das vorgestreckte Ziel zu erreichen, eingreift, und dass es Niemandem auffällt, wenn das Löschstatut einer Gemeinde die Gemeindebürger zur Löscharbeit, die Besitzer von gespannen zur Spritzenbespannung und Wasserzufuhr und die Hauseigenthümer sogar zur Gestattung der Demolirung ihrer Baulichkeiten verpflichtet.

Durch Aufnahme so gearteter Bestimmungen in ein Landes-Feuerpolizeigesetz würde somit im Wege der Gesetzgebung für alle Gemeinden des Landes nicht mehr und nicht weniger verfügt werden, als in jenen Stadt- und Landgemeinden, welche ihr Löschwesen in neuerer Zeit organisirt haben, durch statutarische Bestimmungen unter ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung ohnehin schon verfügt wurde und zur Stunde, ohne jeden Widerspruch seitens der Gemeindebewohner, auch thatsächlich gehandhabt wird.

Wie vor Kurzem die Stadt *Meiningen*, die durch eine Feuersbrunst zu einem Drittel eingeäschert wurde, unter dem überwältigenden Druck dieses tragischen Ereignisses, um ihr Löschwesen vollständig zu reorganisiren, ein Statut schuf, welches jeden Meininger zum Dienste in der Feuerwehr vom 18. bis zum 50. Lebensjahr verpflichtet, so hat auch die k. Freistadt *Klausenburg* nach dem grossen Brande im April 1876 ein Feuerlöschstatut beschlossen, welches sowohl wegen seiner zweckmässigen, als auch wegen seiner die Dienste aller Bewohner und ihrer Gespanne bei Feuersgefahr in ausgedehntem Masse fordernden Bestimmungen (§§ 9-19, 23-31) und nicht minder wegen der auf Nichterfüllung normirten Verbindlichkeiten gesetzten empfindlichen Strafen (§§ 49-51) eine ganz besondere Beachtung verdient.

Es ist und bleibt unsere unerschütterliche Meinung, dass wir mit dem System des «Laissez faire» auf diesem Gebiete der Verwaltung brechen müssen. Nur eine einheitliche Organisation unseres Bau-, Feuerpolizei-, Lösch- und Versicherungswesens kann uns zum Ziele führen.

Weder die Drohung, dass der Staat hiedurch unberechtigter Weise in die Sphäre der Volksfreiheit eingreife, noch die Besorgniss, ein solches Vorgehen sei mit dem «Geiste der Zeit» im Widerspruch und ein ebenso kostspieliges als gefährliches Experiment, darf uns von der endlichen Durchführung der dringend nöthigen Reform abhalten.

Alles, was unsere materielle Cultur hebt und fördert, was unser Volksvermögen vor Gefahren schützt und vor Verlusten sichert; Alles, was uns von dem blinden Ungefähr der Naturereignisse emancipirt; was unsere staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen ordnet und vervollkommnet; alle die Millionen, welche eine stets schlagfertige und wohlgerüstete Armee von Feuerwehmännern in Stadt und Land dem gefräßigen Element des Feuers Jahr um Jahr opfermuthig abringt, führen unser Land und Volk einen Schritt weiter auf dem mühsam zu erklimmenden und vielfach verschlungenen Pfade der Culturentwicklung zu jenen lichten Höhen, deren einstige Erreichung der prophetische Geist unseres grossen Reformers uns im festen Vertrauen auf die Mission seines Volkes als den reichen Lohn ernster und ausdauernder Culturarbeit, welcher er selbst, — ein weithin leuchtendes Beispiel, — sein ganzes Leben geweiht, durch das grosse Wort verheissen hat:

« Ungarn war nicht, es wird erst sein! »

---

Dr. BALLAGI GÉZA.

ARMI MUSEUM  
KÖNYV-  
TÁRA

DEPT. OF THE INTERIOR  
BUREAU OF LAND MANAGEMENT  
WASHINGTON, D. C.



# GEITTNER & RAUSCH

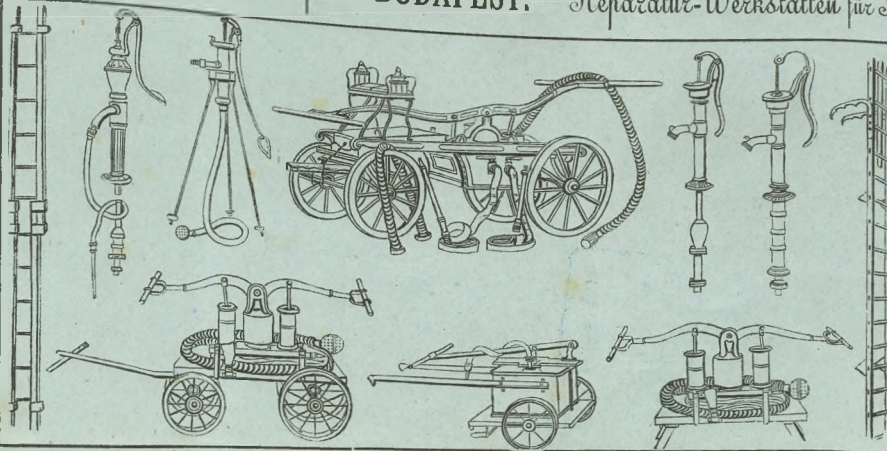
WAITZNER BOULEVARD 57

Feuerwehr-Spritzen- und Pumpen-Specialitäten-Geschäft.

BUDAPEST.

Reparatur-Werkstätten für Feuerspritzen, Pumpen, Brunnen &c.

Grösstes Lager von Feuerwehr-Abprotz-Omnibus-Wagen- und Karren-Spritzen, Gummi- und Hanf-Schläuchen, Cisternen, Eimern, Bockspritzen, Steiger- und Rettungs-Geräthen, Hydrophoren, Schiebleitern, Gesims- und Steigleitern aller Systeme, Geräte- und Wasserwagen, Personalausrüstungen, Uniformirungen, Signal-Instrumenten, Helmen, Beleuchtungs-Instrumenten und allen in das Feuerwehr-Fach einschlagenden Artikeln.



Den P. T. Feuerwehr-Vereinen, Magistraten, Gemeinden, Mühlen und Industrie-Etablissements empfehlen wir uns zur Ausrüstung und Einrichtung von Feuerwehren, Umänderung und Reparatur von Feuerspritzen &c. Be- und Entwässerungs-Anlagen, Bau- und Jauchen-Pumpen, Brunnen für jede Tiefe für Maschinen-Göpel- und Handbetrieb.

Ausführliche illustrierte Preis-Courants, Kostenanschläge und Skizzen werden auf Verlangen franco zugeschickt.

